Bayerische Kriegsblindenfürsorge.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Rudolf Moosleitner.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1922?

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Präsident Prof. Dr. F. Zahn.

Bayerische Kriegsblindenfürsorge.

Inhalt: Einleitung, Begriff, Zahl, Alter der Kriegsblinden in Bayern. — A. Geschichte, Entwicklung während des Krieges und jetziger Stand der bayerischen Kriegsblindenfürsorge. — B. Die Hauptaufgaben der amtlichen Kriegsblindenfürsorge. I. Heilfürsorge. II. Geldversorgung. III. Soziale Fürsorge. — C. Tatsächliche Berufsverhältnisse der Kriegsblinden. D. Kriegsblindenehe. — Schluß.

Einleitung.

Die Kriegsblindenfürsorge umfaßt die Gesamtzahl der Maßnahmen und Einrichtungen, welche zugunsten der Kriegsblinden getroffen worden sind und getroffen werden. Sie ist eine Gruppe der Kriegsbeschädigtenfürsorge und eine Untergruppe der Kriegswohlfahrtspflege und als solche der Kriegssozialpolitik und wird — wie die gesamte Kriegsbeschädigtenfürsorge — auch die jetzige Friedenssozialpolitik noch auf lange Jahre hinaus in Anspruch nehmen.

Träger der Kriegsblindenfürsorge sind in erster Linie die Militärverwaltung bzw. seit 1. Oktober 1919 das Reichsarbeitsministerium und die diesem unterstellten verschiedenen Versorgungsbehörden sowie die amtliche (soziale, bürgerliche) Kriegsblindenfürsorge. Besonders während des Krieges haben noch mitgewirkt halbamtliche Wohlfahrtseinrichtungen, wie das Bayerische Rote Kreuz. Als finanzielle Hilfskraft der bürgerlichen Kriegsblindenfürsorge — im Sinne einer anderweitigen Rentenquelle — kommt vor allem die Sozialversicherung in Betracht. Nicht unwesentlich ist ferner die Mitwirkung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der wirtschaftlichen Interessenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf bestimmten Spezialgebieten der Kriegsblindenfürsorge. Stets noch wachsenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Fürsorge und besonders auf die nachdrückliche Betonung und Durchführung einzelner eigener Forderungen und auch Versprechungen seitens der amtlichen Fürsorge gewinnt die Organisation der Kriegsblinden selbst.

Der Begriff „blind" hat verschiedenen Inhalt. Blindheit in wissenschaftlichem Sinne ist Amaurosis, d. h. der Zustand eines Menschen, dessen Netzhäute absolut unfähig sind, Licht zu perzipieren. In praktischem Sinne aber, d. h. im Sinne der sozialen Hygiene und der Volkswirtschaft, bedeutet Blindheit diejenige Herabminderung der Sehschärfe, welche den Betroffenen verhindert, sich allein in der Außenwelt zu orientieren, ohne Führer unbekannte Straßen zu betreten und in normaler Weise sein Brot zu verdienen[1]).

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 fassen die praktische Blindheit weiter aus leicht verständlichen Gründen, vor allem, um der besonders schweren wirtschaftlichen Lage der Kriegsblinden gerecht zu werden. Als blind im Sinne dieser Vorschrift — es handelt sich um die Gewährung der Vollrente — gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Wenn noch $^1/_{50}$ bis $^1/_{25}$ der normalen Sehschärfe, d. h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistung, erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor (praktische Blindheit), obwohl der Beschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden[1]).

Damit ist schon gesagt, mit welchen Kriegsbeschädigten sich die Kriegsblindenfürsorge zu befassen hat. Es sind alle jene Personen, bei denen zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung ihres Augenlichtes gewisse Beziehungen zur deutschen Wehrmacht vorgelegen haben[2]). Es gehören also auch jene während des Krieges erblindeten Personen, welche keinen eigentlichen Militärdienst getan haben, hierher dann, wenn die Erblindungsursache (das schädigende Ereignis) im Zusammenhang mit Verrichtungen des Beschädigten steht, die nach ihrer Art dem Militärdienst gleichzustellen sind[2]).

Statistik.

Im heutigen Bayern kommen 396 Kriegsblinde als Objekt der Kriegsblindenfürsorge in Betracht. Die Ziffern entstammen der Kartothek des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Bayern vom Bunde erblindeter Krieger Deutschlands. Dem Verbande gehören gegenwärtig 353 Mitglieder an. Davon liegen zur Zeit in der betreffenden Kartothek die ausgefüllten Fragebogen von 264 bayerischen Kriegsblinden vor. Da zudem die einzelnen Fragebogen nicht lückenlos ausgefüllt sind, will vorliegende Statistik der Kriegsblinden Bayerns durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aber es konnten bei der Statistik immerhin 334 = 84,3 % aller bayerischen Kriegsblinden berücksichtigt werden dadurch, daß inzwischen (seit Juni 1921) die Fragebogen besonders der mittelfränkischen Kriegsblinden bei der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle einliefen. Somit ermöglichen die einzelnen Übersichten wohl einen Einblick in die wahrscheinliche Struktur der Masse unserer Kriegsblinden. Zeitlich liegt der Statistik der Stand von Mitte April bis Dezember 1921 zugrunde.

Übersicht I gibt einen Einblick in die Gliederung des Lebensalters der Kriegsblinden. 70,8 % davon stehen im Alter von 20—35 Jahren, von diesen wiederum 52,0 %, also mehr als die Hälfte, in einem Alter von 20—30 Jahren. Wenn man bedenkt, daß die meisten

[1]) Nach Handwörterbuch der sozialen Hygiene, I. Band; vgl. hierzu C I 2, 2. Hälfte.

[1]) § 29 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

[2]) § 88 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

dieser Kriegsblinden gesunde, kräftige Menschen sind — sie sind ja fast alle ein Teil der gesunden frontdienstverwendungsfähigen männlichen Bevölkerung Bayerns — so läßt sich leicht sagen, daß die Kriegsblindenfürsorge unsere Friedenssozialpolitik bis nahe an die nächste Jahrhundertwende hin beschäftigen wird. Ein Weiteres läßt sich aus der Übersicht I feststellen. An der Front dürften die Altersklassen in ziemlich demselben entsprechenden prozentualen Verhältnis gestanden haben, wie sich die einzelnen Prozentanteile auf die betreffenden Altersgruppen hier verteilen. Wenn der Prozentanteil der an der Front stehenden Soldaten, soweit er die Jahrgänge über 35 betrifft, ein größerer war als in nachfolgender Übersicht, so erklärt sich der relativ höhere Anteil der jüngeren Jahrgänge an der Erblindungshäufigkeit schon daraus, daß die Truppenverbände mit dem jüngeren Soldatenmaterial — die aktiven und Reserveregimenter — der Erblindungsgefahr in ungleich stärkerem Maße ausgesetzt waren, als etwa die Landwehr- und Landsturmformationen.

Übersicht I. Gliederung der Kriegsblinden nach dem Lebensalter.

Regierungsbezirk	Von den ermittelten 334 Kriegsblinden stehen in einem Alter von							Ohne Angabe des Alters
	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 und mehr	
	Jahren							
Oberbayern .	14	24	14	6	8	4	1	—
Niederbayern .	5	12	5	2	4	—	—	—
Pfalz	6	7	9	3	4	4	1	1
Oberpfalz . .	3	9	2	1	1	1	—	—
Oberfranken .	7	13	6	7	2	—	1	1
Mittelfranken .	6	28	12	7	8	6	—	—
Unterfranken .	8	11	5	5	—	3	—	1
Schwaben . .	8	13	10	9	1	3	1	1
Staat	**57**	**117**	**63**	**40**	**28**	**21**	**4**	**4**
v. H.	17,1	35,0	18,8	12,0	8,4	6,3	1,2	1,2

Übersicht II untersucht, wie viele Kriegsblinde noch andere Kriegsbeschädigungen erlitten haben. Der Prozentanteil jener Kriegsblinden, welche außer ihrer Erblindung noch anderweitig kriegsbeschädigt sind, beträgt 27,5. Es sind unter 334 bayerischen Kriegsblinden 92. Davon sind wiederum 14 oder 4,2 % solche, welche einen Arm bzw. ein Bein verloren haben. Auch Allerschwerstbeschädigte befinden sich unter ihnen: solche, welche blind sind und beide Hände oder eine Hand und ein Bein verloren haben oder zu ihrer Blindheit überdies noch gelähmt sind usw.

Übersicht II. Kriegsblinde, die außerdem noch anderweitig schwer kriegsbeschädigt sind.

Regierungsbezirk	Amputationen von		Verstümmelt, verunstaltet, gelähmt	Ohne sonstige Beschädigung	Im ganzen
	Arm	Bein			
Oberbayern . .	2	3	22	44	71
Niederbayern . .	—	—	7	21	28
Pfalz	—	—	7	28	35
Oberpfalz . . .	1	1	4	11	17
Oberfranken . .	3	1	8	25	37
Mittelfranken . .	1	—	19	47	67
Unterfranken . .	1	—	7	25	33
Schwaben . . .	1	—	4	41	46
Staat	**9**	**5**	**78**	**242**	**334**
v. H.	2,7	1,5	23,3	72,5	100,0

Eingliederung der Kriegsblinden in die Zivilblinden und in die Gesamtbevölkerung.

Von 1871—1900 hat die Zahl der bayerischen Zivilblinden um 15,3 % abgenommen. Es ist anzunehmen, daß die Abnahme der Zivilblinden in der Zeit von 1900—1921 in dem gleichen Prozentverhältnis weitergeschritten ist wie in den vorausgehenden 30 Jahren. Die für das Jahr 1921 errechnete Zahl der bayerischen Zivilblinden beträgt dann 3046. Bayerns Gesamtbevölkerung betrug am 8. Oktober 1919 7 066 024 Personen, darunter 3 359 746 männliche. Daraus ergibt sich folgendes Verhältnis der Kriegsblinden Bayerns zu den bayerischen Zivilblinden und zur bayerischen Gesamt- bzw. männlichen Gesamtbevölkerung. Es treffen gegenwärtig in Bayern auf 100 000 Personen der Gesamtbevölkerung 5,6 Kriegsblinde, auf 100 000 der männlichen Bevölkerung 11,8 Kriegsblinde und auf 100 Zivilblinde 13,8 Kriegsblinde. (Zum Vergleich dazu: auf 100 000 Personen der Gesamtbevölkerung treffen in Bayern 43,7 Zivilblinde.)

A. Geschichte, Entwicklung während des Krieges und jetziger Stand der bayerischen Kriegsblindenfürsorge.

I. Geschichtlicher Überblick über das Kriegsblindenfürsorgewesen.

Bevor auf die tatsächliche Entwicklung der bayerischen Kriegsblindenfürsorge während des Krieges näher eingegangen wird, ist ein kurzer Rückblick in die Vergangenheit angebracht.

An den bescheidenen Ansätzen zu einer Kriegsblindenfürsorge, wie sie sich bei den vorchristlichen Kulturvölkern und auch noch im Mittelalter und selbst weit in die Neuzeit herein finden, bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, mag man am besten ermessen, was die letzten 140 Jahre für Fortschritte in das Blindenfürsorgewesen überhaupt getragen haben. Da alle diese Errungenschaften nichts anderes waren als Pionierdienste zur Schaffung der Basis, auf welcher allein die Kriegsblindenfürsorge unserer Jahre ihr gewaltiges Gebäude aufbauen konnte, und weil man der Geschichte einer sozialen Erscheinung immer Rechnung tragen muß, scheint ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Kriegsblindenfürsorge notwendig zu sein.

Von einer Fürsorge für Kriegsinvalide — indirekt also auch für Kriegsblinde — erzählt uns die Geschichte schon sehr früh[1]). So machte es in Athen bereits Peisistratos (560—527) zum Gesetze, daß jene, welche im Kriege zu Krüppeln geworden, auf öffentliche Kosten sollten verpflegt werden. Alexander der Große bestimmte für Kriegsinvalide Verteilung von Land oder Geldabfindung. Das Rom der Kaiserzeit kennt sogar Anklänge an eine Zivilversorgung. Mit dem Untergange Roms verschwinden bestimmte Anhaltspunkte einer solchen Fürsorge. Oberstabsarzt Dr. W. Haberling nimmt allerdings an, daß die Verteilung von Grund und Boden als Lohn für geleistete Kriegsdienste sowohl bei den germanischen Völkern, welche die Erbschaft Roms antraten, wie bei den Heeren von Byzanz und bei denen des Islams gebräuchlich gewesen sind. Für eine Kriegsblindenfürsorge in irgendeiner Hinsicht oder Form sind jedenfalls keine Belege mehr aufzufinden. Aber das Christentum mit seinen stark ausgeprägten karitativen Tendenzen läßt jene Wohltätigkeitsbestrebungen, wenn auch in anderer Form, zu neuer Frische aufblühen.

[1]) Quelle des historischen Materials: Dr. W. Haberling, „Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge".

Ihre Hauptträger und Förderer sind lange Jahrhunderte hindurch die Klöster. Diese neuen Einrichtungen gelten zunächst den Armen überhaupt, in zweiter Linie aber auch den kranken und siechen Soldaten. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Invalidenobsorge des Altertums und der des Christentums ist zunächst der: mit der beginnenden Herrschaft des Christentums entstehen Wohltätigkeitsanstalten karitativen Charakters, welche die vorchristlichen Kulturvölker nicht kennen, Armenhäuser, in denen der Kriegskrüppel neben Nahrung und Kleidung auch dauernde Unterkunft und liebevolle Pflege empfängt. Das ganze Mittelalter hindurch sehen wir, wie Kriegsbeschädigte in Armenhäusern untergebracht werden. Zu den berühmtesten gehören: das von Herzog Welf V. von Bayern um 1109 (nach anderen von Welf VI. um 1180) in Memmingen gegründete Hospital St. Nikolai und das Hôpital des Quinze-Vingts in Paris, welches Ludwig der Heilige nach seinem Kreuzzuge (1260) stiftete in der Absicht, daß dort vor allem die in Ägypten erblindeten Krieger Aufnahme fänden. Noch älter ist das Orphanotropheion in Konstantinopel, gegründet durch Kaiser Alexius I. Commenes 1090. „Diese wunderbare Wohltätigkeitsanstalt beherbergte ohne Zweifel auch kriegsbeschädigte Blinde."

In Rußland schuf Zar Fedor III. Alexeiewitsch (1676—1682) als erster unabhängig von den geistlichen Anstalten staatliche Fürsorgeeinrichtungen für die Armen und Verkrüppelten. Er stellte als Grundsatz auf, daß seine zwei Armenhäuser hauptsächlich eingerichtet werden sollten für „die Dienstchargen, die durch schwere Wunden im Staatsdienste verkrüppelt sind und eine Zuflucht aus sich nicht haben. Diese müßte man bis zum Tode ernähren." (Hier ist zum erstenmal der Grundsatz einer militärischen Fürsorge der allgemeinen Staatsversorgung gegenüber betont.) Preußen baut noch im Anschluß an die Befreiungskriege aus milden Beiträgen für die erblindeten Krieger 5 Werkschulen, worin Anleitung zu Handarbeiten erteilt wurde, zu Königsberg, Marienwerder, Breslau, Berlin und Münster, von denen die von Königsberg und Breslau sich in anderer Form erhalten haben.

Mit dem Auftreten der Feuerwaffen waren die Kriegsbeschädigten zahlreicher geworden. Neue Versorgungswege mußten eröffnet werden. Das 15. Jahrhundert kennt bereits die Auszahlung von Pensionen, einzelne Länder gründen sogenannte Invalidentruppen. Im 17. Jahrhundert wird von der Klosterversorgung ziemlich allgemein Abstand genommen; dafür entstehen Invalidenhäuser. Das 18. Jahrhundert baut die Zivilversorgung aus (Friedrich Wilhelm I. von Preußen), so daß am Ende dieses Jahrhunderts folgende Arten der Invalidenversorgung vorliegen:

1. Aufnahme in Invalidenhäuser,
2. Unterbringung in Invalidenkompagnien,
3. Zuteilung von Grund und Boden,
4. Erleichterungen in Handel und Gewerbe,
5. Geldpensionen,
6. Zivilversorgung.

Den Begriff des Rechts der Kriegsblinden auf auskömmliche Versorgung schafft erst das 19. Jahrhundert. Rente und Zivilversorgung treten in den Vordergrund, daneben durch das Kapitalabfindungsgesetz die Erwerbung von Landbesitz. Es hängt diese Entwicklung mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht eng zusammen. Der Weltkrieg endlich hat fast alle Völker der Erde vor neue, ungleich gewaltigere Aufgaben gestellt. Schon Friedrich der Große hat den Staaten vorgezeichnet, welcher Grund sie bewegen soll, sich mit allen Mitteln der Kriegskrüppel anzunehmen, wenn er von diesen sagt: „Sie meritieren es, daß man für sie sorge, da sie Leben und Gesundheit für das Vaterland gewagt haben".

Bis ins 19. Jahrhundert herein also erscheint die Kriegsblindenfürsorge als Mitläuferin der allgemeinen Kriegsinvalidenfürsorge. Es gibt noch keine Blindenfürsorge und somit keine Kriegsblindenfürsorge im Sinne des 20. Jahrhunderts, keine selbständige, den charakteristischen Besonderheiten des Blindseins Rechnung tragende, wirklich sozial weitschauende Fürsorge. Erst das Ende des 19. Jahrhunderts bringt diese große Wendung. Es sucht den Blinden aus seiner Nacht herauszureißen und fängt an, sich mit der Seele desselben zu befassen. Erst jetzt lernt man allgemein einsehen, daß nicht das leibliche Gebrechen des Blinden das größere ist, sondern das seelische. Damit werden der Karitas neue Wege gewiesen, welche sie auch sofort betritt. Ein Deutscher, Christian Niesen aus Mannheim, hat als erster den Beweis erbracht, daß Blinde praktisch erziehbar sind. Sein Schüler Weißenbourg und Fräulein v. Paradis bauen seine Ideen weiter aus und von diesen wahrscheinlich angeregt, baut Hauy, ein selbstloser Freund der Blinden, 1785 die erste Unterrichtsanstalt für Blinde in Paris. Mit den größten Anteil am Blindenbildungswesen haben die Franzosen Barbier und Braille. Braille erfindet 1829 die Blindenpunktschrift in ihrer jetzigen Form. Damit erst kann das geistige Leben der Blinden in ihrer Gesamtheit seinen Anfang nehmen.

Um die Entwicklung der bayerischen allgemeinen Blindenfürsorge, besonders um den Ausbau des Blindenunterrichtswesens, haben sich einzelne Männer besonders verdient gemacht, vor allem König Ludwig I. Dieser wurde zu seiner wohltätigen Förderung der Blindenfürsorge angeregt durch einen Bayern von Geburt, Wilhelm Klein, der schon im Jahre 1804 in Wien den Versuch gemacht hat, blinde Kinder in einer Privatanstalt zu erziehen und zu unterrichten. Ludwig's I. Hauptverdienst besteht darin, daß er die Bedeutung der Klein'schen Ideen sofort erkannte und daß er die bayerische Blindenfürsorge auf eine Grundlage stellte, auf der sie zu ihrer jetzigen Höhe gedeihen konnte. Die von Ludwig I. 1833 erbaute Landesblindenanstalt in der Ludwigstraße in München steht seit Kriegsbeginn mit der Kriegsblindenfürsorge Bayerns in engster Verbindung.

Weil das Verhältnis der übrigen bayerischen Blindenanstalten zu den Kriegsblinden ein ähnliches war, wie das der Münchener Anstalt und sie mit die ersten Träger der Kriegsblindenfürsorge waren, seien auch sie hier aufgezählt. Die Kreisblindenanstalt für Unterfranken in Würzburg besteht seit 1854. Ebenso gehen die Anfänge der Kreisblindenanstalt für Mittelfranken in Nürnberg in das gleiche Jahr zurück. Seit 1889 hat auch der Kreis Schwaben seine Kreisblindenanstalt in Augsburg.

Die Privatblindenanstalt in Ursberg-Pfaffenhausen hat in der Kriegsblindenfürsorge Bayerns keine Rolle gespielt.

Alles, was die Blindenanstalten in den Jahren ihres Bestehens in Blindenerziehung und -unterricht geleistet haben, alle die technischen Errungenschaften, etwa auf dem Gebiete der leichteren Lesbarkeit und Schreibbarkeit der Blindenschrift, alle sozialen und hygienischen Maßnahmen und Einrichtungen, welche zugunsten der Zivilblinden getroffen und ausprobiert worden waren, kamen der Kriegsblindenfürsorge und jedem einzelnen Kriegsblinden gleich zu Beginn des Krieges zugute. Das gesamte Friedensblindenfürsorgewesen war die Basis, auf welcher die Kriegsblindenfürsorge jeden Landes, nicht bloß Bayerns, aufbauen mußte und aufbauen konnte.

II. Tatsächliche Entwicklung der bayerischen sozialen Kriegsblindenfürsorge vom Beginn des Krieges bis heute und ihr jetziger Stand.

Von einer Darlegung der Entwicklung der gesetzlichen Fürsorge sei vorerst Abstand genommen. Es handelt sich hier zunächst darum, die Entwicklung der bürgerlichen Kriegsblindenfürsorge darzustellen.

Die bürgerliche Kriegsblindenfürsorge ist eine Gruppe der Kriegsbeschädigtenfürsorge und wird darum die allgemeinen Richtlinien mit ihr gemeinsam haben. Deshalb ist hier zunächst ein Überblick über die allgemeine bayerische Kriegsbeschädigtenfürsorge gegeben.

Schon wenige Wochen nach Kriegsausbruch stand es bei der bayerischen Regierung und bei den führenden Kreisen des bayerischen Volkes fest, daß die Heilfürsorge und die Rentenversorgung der Heeresverwaltung durch eine freiwillige soziale Fürsorge ergänzt werden müßten. Die sozialen Auffassungen des ganzen bayerischen Volkes hatten sich in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege soweit entwickelt, daß jene Tatsache der bürgerlichen Fürsorge mit aller Macht in Erscheinung treten konnte und mußte. Schon um die erste Kriegsjahreswende war die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge soweit organisiert, daß die praktische Arbeit überall einsetzen konnte; in Bayern hatte der Staat diese Angelegenheit in die Hand genommen. Für die allgemeinen Maßnahmen kam das Staatsministerium des Innern in Frage. Dieses unternahm es im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den beteiligten Zivilstaatsministerien, diese Fürsorge einzurichten und zwar nach Leitsätzen, deren wesentlichem Inhalt Vertreter aller beteiligten Volkskreise zugestimmt hatten[1]). Die Leitsätze regeln die Lazarettbehandlung, die Berufsberatung, die Berufsausbildung, die Arbeitsvermittlung, die Anstaltspflege. Als Träger der Fürsorge bezeichnet der Erlaß die Gesamtheit. „Die Kriegsinvalidenfürsorge ist Aufgabe der Gesamtheit, zunächst des Reiches und des Staates. Deshalb, und um Zersplitterungen fernzuhalten, ist sie staatlich einzurichten und zusammenzufassen."

Im September 1915 haben sich die Hauptfürsorgeorganisationen der Einzelstaaten zum „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin" zusammengeschlossen. Diese Körperschaft ist eine Vereinigung der Vertreter aller Hauptfürsorgeeinrichtungen Deutschlands zu einer dauernden Arbeitsgemeinschaft. Ihre Tätigkeit ist auf die Feststellung der Richtlinien und Grundsätze beschränkt, die für die planmäßige und einheitliche Durchführung in ganz Deutschland in Betracht kommen sollen[2]). Eine Reichsgeschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Reichsausschusses. Der letzte Schritt in der Zusammenfassung der gesamten sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, durch welchen die vollkommene Zentralisation Tatsache wurde, geschah durch die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187), womit die gesamte Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörper vom Reiche übernommen und im „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge" beim Reichsarbeitsministerium zusammengefaßt wurde. Die Fürsorgetätigkeit der Einzelstaaten wurde damit keineswegs ausgeschaltet. Zur Erledigung der in der Reichsversicherung den Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben wurde in Bayern eine Anzahl Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge errichtet, in dem die seitherigen, für beide Teile gesondert bestehenden Hauptfürsorgestellen bei den Kreisregierungen und Fürsorgestellen bei den Bezirksämtern und in den kreisunmittelbaren und größeren mittelbaren Städten zu je einer Stelle zusammengefaßt wurden.

Im Rahmen der Entwicklung der Gesamtkriegsbeschädigtenfürsorge hat sich auch die bayerische soziale Kriegsblindenfürsorge entwickelt. Die soziale[1]) Kriegsblindenfürsorge hat sich im Gegensatz zur gesetzlichen die Aufgabe gestellt, die Kriegsblinden wieder in das gesellschaftliche und in das Erwerbsleben einzugliedern, und zwar jeden einzelnen Kriegsblinden in dem Ausmaße, als es die dem Einzelnen verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten gestatten. Gemäß dieser freiwillig übernommenen Aufgabe mußte sich die bürgerliche Kriegsblindenfürsorge im Laufe des Krieges ausbauen.

Bald nach Kriegsbeginn waren auch in der Kriegsblindenfürsorge Zersplitterungserscheinungen aufgetreten.[2]) Neben der amtlichen Fürsorge hatten verschiedene Kriegsblindenfürsorgeeinrichtungen bestanden, besonders Wohltätigkeitseinrichtungen mit dem Zwecke privater Geldunterstützungen. Es wollten viele mitwirken, die nicht dazu berufen waren. Solchen und ähnlichen Übelständen suchte in Bayern schon nach den ersten Kriegsmonaten das Kriegsministerium durch bestimmte Anordnungen an das Sanitätsamt des I. Bayerischen Armeekorps und an die Bayerische Landesblindenanstalt vorzubeugen. Hiernach wurde das Sanitätsamt angewiesen, alles, was die Ausbildung der Kriegsblinden betraf, mit der Direktion der Bayerischen Landesblindenanstalt zu vereinbaren.

Schon früher, bereits im Oktober 1914, war in München vom Direktor der Landesblindenanstalt die Frage erörtert worden, wo die Kriegsblinden die Heilbehandlung empfangen sollten; denn Heilbehandlung und Berufsausbildung der Kriegsblinden fallen zeitlich großenteils zusammen. Die Folge war, daß die bayerischen Kriegsblinden zur Heilbehandlung in das Reservelazarett München A überwiesen wurden, während vorher die wenigen Kriegsblinden, die in München eingebracht worden waren, von den verschiedenen Lazaretten aus zu den einzelnen Unterrichtsstunden in die Landesblindenanstalt kamen. Vom Reservelazarett München A wurden die blinden Soldaten in Militärautos zum Unterricht in die Landesblindenanstalt gebracht. Weil diese Transporte oft mit Schwierigkeiten verbunden waren und weil die Blinden zudem im genannten Lazarett nicht die notwendige Ruhe zum Lernen hatten, wurden die Kriegsblinden in das in der Nähe der Blindenanstalt gelegene amerikanische Vereinslazarett verlegt. Hier konnte sowohl für den allgemeinen Blindenunterricht wie für den Werkunterricht der zweckmäßige Raum zur Verfügung gestellt werden.

Inzwischen war dann in München eine allgemeine Invalidenschule errichtet worden. Nun wurde vom Kriegsministerium die Verlegung der Kriegsblindenschule in die allgemeine Invalidenschule verfügt.

Die Ausbildung der Kriegsblinden wurde von Anfang an durch die Militärbehörde in Verbindung mit der Landesblindenanstalt angeordnet und geregelt. Von diesen 2 Behörden wurden auch für alle Zweige der Fürsorge Richtlinien aufgestellt und besondere

[1]) Bayer. Min.-Erlaß vom 28. Februar 1915.

[2]) Schweyer, Deutsche Kriegsfürsorge, S. 80 ff.

[1]) Nunmehr ist auch die soziale Kriegsblindenfürsorge gesetzlich geregelt durch § 3 Abs. 2 und §§ 21—23 RVG.

[2]) Die einzelnen Phasen (S. 6 u. 7) dargestellt nach Schaidler „Ausbildung und Berufstätigkeit der Kriegsblinden. Vortrag, Berlin 1916."

Maßnahmen erwogen, nach welchen die Kriegsblindenfürsorge im ganzen Lande gehandhabt wurde. Leitsätze wurden vereinbart über die zweckmäßigste seelische Behandlung während der Heilbehandlung, über eine sachdienliche seelisch-gemütliche „Vorbehandlung", wie man sie nannte, welche auch Maßnahmen und Forderungen ins Auge faßte, die störende Einflüsse fernhalten sollten.

Mit dem weiteren Anwachsen der Zahl unserer Kriegsblinden konnte München (seit Mitte 1916 etwa) allein den Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Es galt neue Orte zu suchen, welche den Bedingungen einer geeigneten Kriegsblindenfürsorge nachkommen konnten. Das waren jene bayerischen Städte, in welchen sowohl Augenheilkliniken als auch Blindenanstalten vorhanden waren, und zwar Würzburg und Nürnberg, auch Augsburg und vorübergehend Erlangen. Außerdem wurde ein kleiner Teil der bayerischen Kriegsblinden nach Berlin in die Privatanstalten Ihrer Exzellenz v. Ihne und des Geheimrats Silex sowohl zur Heilbehandlung, wie zur beruflichen Ausbildung überwiesen. Kriegsblinde, welche sich dem landwirtschaftlichen Beruf widmen wollten, konnten eine spezielle Ausbildung in Halbau, später (1920) in Wustrau in Schlesien und vor allem in Landsberg a. L. genießen.

Als man nach dem Vorbilde der preußischen Fürsorge auch in Bayern daran ging, neue Berufe für die Kriegsblinden zu eröffnen, besonders in der Industrie, galt es für die Träger der Kriegsblindenfürsorge, mit den Unternehmern sich in Verbindung zu setzen und die neuen Möglichkeiten auszuprobieren. Die Siemens-Schuckert-Werke und die Bing-Werke in Nürnberg, wie die Isaria-Zählerwerke in München haben sich hierin große Verdienste um die Kriegsblindenfürsorge erworben.

Ein völlig neues Moment trugen die Kriegsblinden selbst in das Fürsorgewesen dadurch, daß sie sich zu einer Organisation zusammenschlossen (am 5. März 1916). Die bürgerliche Fürsorge mußte darnach streben, mit dieser Organisation zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten zu kommen. Die Kriegsblinden forderten nicht nur eine Zusammenarbeit, welche aber immerhin bloß neben der amtlichen Fürsorge herlaufen würde, sondern sie forderten Mitarbeit bei der amtlichen Kriegsblindenfürsorge selbst, z. B. bei den Militärversorgungsgerichten. Diese Bestrebungen sind teilweise erst jetzt ganz erfüllt worden. Geregelt wurde diese Mitarbeit der Kriegsblinden durch die Verordnung vom 8. Februar 1919[1]).

Das neue Reichsversorgungsgesetz brachte eine Neuregelung nicht bloß der Rentenversorgung, sondern auch der gesamten Heilfürsorge, der Berufsfürsorge usw. Diese Neuregelung ist weitgehenden sozialen Forderungen gerecht geworden.

Heute ist die bürgerliche Kriegsblindenfürsorge zu einer straffen Organisation entwickelt. Die Oberbehörde für die bayerische soziale Kriegsblindenfürsorge ist das Reichsarbeitsministerium. Durch die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 wurde die gesamte Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörper vom Reiche übernommen. Zur Erledigung der in der Reichsverordnung den Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben wurde in Bayern, wie schon weiter oben erwähnt, durch eine Verordnung des Gesamtministeriums[2]) (abgeändert durch Verordnung vom 7. April 1920 und 13. März 1921) eine Anzahl Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet. Jeder Regierungsbezirk von Bayern hat eine solche Hauptfürsorgestelle. Beim bayerischen Ministerium für Soziale Fürsorge wurde eine Landeshauptfürsorgestelle errichtet. Den 8 Kreishauptfürsorgestellen ist je ein Beirat von 10 bis 12 Personen, der Landeshauptfürsorgestelle eine Anzahl von Arbeitsausschüssen angegliedert. Die vereinigten Mitglieder der bei der Landeshauptfürsorgestelle bestehenden Ausschüsse bilden den Ausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in den eine entsprechende Anzahl von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern usw. berufen wird. In geschäftlicher Verbindung mit dem Reichsausschuß steht nur die Landeshauptfürsorgestelle.

Die Finanzierung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge hat das Reich mit der Übernahme letzterer auf sich genommen. Das Reich trägt die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge mit Einschluß der Verwaltungskosten unter Mitwirkung der Länder und der Selbstverwaltungskörper[1]). Diese Mitwirkung besteht darin, daß die Länder und ihre Selbstverwaltungskörper $^1/_6$ der nach Abzug der Kosten des Reichsausschusses verbleibenden übrigen Kosten tragen[2]).

III. Welche anderweitigen Faktoren haben die Entwicklung der sozialen Kriegsblindenfürsorge gefördert?

a) Karitas.

Die große Bedeutung der Karitas für die Kriegsblindenfürsorge ist schon erwähnt worden. Daß sich die Karitas der Kriegsblinden ganz besonders angenommen hat, ist zunächst rein psychologisch erklärlich. Soweit die Geschichte zurückreicht, erzählt sie von einer ganz eigentümlichen Behandlung der blinden Menschen aller Zeiten und aller Völker. Das Mitleid der Mitmenschen hat sich mit den Blinden von jeher ganz besonders beschäftigt, mehr als mit anderen Krüppeln. Als da 1914 die Kunde kam von den ersten blindgeschossenen Soldaten, bedurfte es nur einer kleinen Anregung von außen und das ganze Volk trug Mittel zusammen, um das Los der Kriegsblinden möglichst leicht zu gestalten. Die großartigste Erscheinung in dieser Hinsicht ist ohne Zweifel und unstreitig die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte. Sie wurde in den Kriegsjahren 1914/15 durch zwei Sammlungen begründet, welche sich am 1. August 1915 durch übereinstimmenden Beschluß beider Sammelausschüsse zur genannten Stiftung vereinigt haben. Sie hat den Zweck, allen im Zusammenhang mit dem Kriege erblindeten Deutschen, auch dem freiwilligen Krankenpflegepersonal und den in der Gefangenschaft erblindeten deutschen Zivilpersonen, ferner allen im Frieden während des Dienstes erblindeten Heeresangehörigen über die von Reichs oder Staats wegen oder aus sonstigen öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ihnen zu gewährenden Mittel hinaus Unterstützungen zu gewähren. Die Stiftung will dadurch die gesetzlich zu dieser Unterstützung verpflichteten Organe nicht entlasten. Es ist nur zu bedauern, daß der Kursstand der deutschen Mark das Maß der Hilfeleistung dieser großzügigen Fürsorgeorganisation so wesentlich gemindert hat. (Über die tatsächliche Unterstützung der Kriegsblinden durch die Kriegsblindenstiftung siehe unter B II d.)

[1]) Siehe Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, 1. Jahrgang, Nr. 1, 10. November 1919.

[2]) Vom 13. Juni 1919 (GVBl. 1919, S. 292).

[1]) Selbstverwaltungskörper im Sinne dieser Bestimmungen in Bayern die Distrikte und Städte.

[2]) Reichsgesetz vom 8. Mai 1920 (RGBl. 1066).

Neben der deutschen Kriegsblindenstiftung steht noch eine Kriegsblindenstiftung der Deutschen Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung, welche aber seit Kriegsende für die Kriegsblinden nicht mehr in Frage kommt. Für die bayerischen Kriegsblinden speziell steht eine Stiftung beim Roten Kreuz zur Verfügung; außerdem sind in mehreren Städten Bayerns von einzelnen Bürgern Schenkungen gemacht worden, damit die jährlich anfallenden Zinsen zur Unterstützung Kriegsblinder, meist aus den betreffenden Städten, Verwendung fänden.

b) Organisation der Kriegsblinden.

Während nun allen diesen Stiftungen und Schenkungen lediglich eine finanzielle Bedeutung im Rahmen der sozialen Kriegsblindenfürsorge zukommt, hat der „Bund erblindeter Krieger", die erste deutsche Kriegsbeschädigtenorganisation, vor allem Anspruch auch auf organisatorische Bedeutung. Dieser Bund wurde am 5. März 1916 in Berlin gegründet. Seine Mitgliederzahl setzt sich zusammen aus ordentlichen (Kriegsblinden) und unterstützenden (Einzelpersonen, Körperschaften) Mitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug:

am	31. Dezember	1916	274
„	31. „	1917	914
„	31. „	1918	1 482
„	31. „	1919	2 092
	und Ende	1920	2 700.

Hiervon trafen Ende Oktober 1920 auf den Landesverband Bayern 325, und zwar auf die Regierungsbezirke Oberbayern 87, Niederbayern 20, Pfalz 45, Oberpfalz 14, Oberfranken 29, Mittelfranken 53, Unterfranken 31, Schwaben 46.

Der Zweck des Bundes ist die Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen, welche den Blinden Deutschlands gemeinsam sind. Insbesondere wird eine Verbesserung der Erwerbsverhältnisse für Kriegsblinde angestrebt. Zur ordentlichen Mitgliedschaft ist für Kriegsblinde deutsche Staatsangehörigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich. Gegen Kriegsblinde, welche das Ansehen des Bundes schädigen (etwa durch gewerbsmäßigen Bettel), schützt sich der Bund durch Ausschluß. Organe sind: 1. der Bundestag, 2. der Bundesvorstand, 3. der Ausschuß, 4. die Bezirksvorstände.

Im einzelnen hat der Bund in allmählicher Folge nachstehende Ziele auf sein Programm geschrieben:

1. Mitarbeit bei der Verwaltung der deutschen Kriegsblindenstiftungen. Seit 1918 besteht die Hälfte der Stiftungsvorstandschaft aus Kriegsblinden und an der Geschäftsstelle ist neben dem sehenden Geschäftsleiter ein Kriegsblinder angestellt.

2. Mitbestimmungsrecht in allen Fragen der Kriegsblinden- und Kriegsblindenhinterbliebenen-Fürsorge. So hat der Landesverband Bayern jetzt Sitz und Stimme im Landesbeirat der Bayerischen Hauptfürsorgestelle und in den Kreisbeiräten der 8 Hauptfürsorgestellen und bei der amtlichen Berufsberatung, desgl. bei verschiedenen Militärversorgungsgerichten. Die Zuziehung Kriegsblinder zu sämtlichen Militärversorgungsgerichten der einzelnen Kreisregierungen ist von fürsorgeamtlicher Seite seit längerem in Aussicht gestellt. (Der Bund erblindeter Krieger hat auch Sitz im Reichsausschuß.)

3. Freie Beförderung der Begleiter von Kriegsblinden auf Eisen- und Straßenbahnen. Diese Forderung ist im August 1919 für die Eisenbahnfahrt, für die Straßenbahn schon 1918 bewilligt worden. Als 1. Stadt in ganz Deutschland hat Nürnberg den Kriegsblindenbegleitern schon etwa ein Jahr vor der allgemeinen Bewilligung freie Straßenbahnfahrt gewährt. Teilweise wird von einzelnen Städten auch den Kriegsblinden selbst unentgeltliche Beförderung auf der Straßenbahn gewährt, so in München.[1])

4. Rohstoffbeschaffung für kriegsblinde Korbflechter und Bürstenbinder.

5. Schaffung von Arbeitsplätzen und Stellungen in der Industrie, in staatlichen Büros, in Banken, in Krankenhäusern, in kleineren Telefonzentralen; für Halbblinde als Hausmeister usw.

6. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Errichtung eigener Erholungsheime. Die einzige Einrichtung dieser Art ist bis jetzt das Kriegsblindenerholungsheim in Herzberg i. Harz. Der Landesverband Bayern arbeitet gegenwärtig kräftig an der Verwirklichung eines eigenen Erholungsheimes für bayerische Kriegsblinde. Dieser Forderung schließt sich die weitere nach Gewährung von Erholungsurlaubstagegeldern seitens der amtlichen Fürsorge an.

7. Durchgreifende Fürsorge im Siedlungswesen (z. B. Heimstätten für kriegsblinde Industriearbeiter).

8. Die Forderung nach ungeschmälertem Arbeitseinkommen.

9. Regelung der Kostenfrage für den Führerhund.

10. Forderung nach Steuererleichterungen.

Damit der Bund erblindeter Krieger Deutschlands diese Programmpunkte mit mehr Nachdruck vertreten könne, werden unter den Mitgliedern allmählich Stimmen laut, welche den Anschluß an eine ähnliche größere Organisation fordern. Gleichzeitig ist eine Arbeitsgemeinschaft mit der Ein- und Verkaufsgenossenschaft gewerbetreibender Blinder in Augsburg angebahnt. (Hierin hat sich die bayerische amtliche Fürsorge große Verdienste erworben.) In der gleichen Linie liegt das Streben des Bundes nach engerer Fühlungnahme mit den österreichischen Kriegsblinden. Die Verhandlungen hierüber sind schon ziemlich am Abschluß. Den Höhepunkt der Entwicklung würde eine sog. Kriegsblinden-Internationale darstellen, wobei es dahingestellt bleiben soll, ob eine solche Internationale wünschenswert ist. Wer weiß, wann die außenpolitische Lage die Wiederaufnahme solcher Gedanken und erst gar die Verwirklichung solcher Pläne gestatten wird.

c) Die Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Augsburg.

Im vorausgehenden wurde versucht, die Grundlagen des heutigen Kriegsblindenfürsorgewesens aufzudecken. Es wurde hingewiesen auf die Bedeutung der Vorarbeit, wie sie durch die Zivilblindenfürsorge vor dem Krieg geleistet wurde. Des weiteren wurde Erwähnung getan der Entwicklung der sozialen Fürsorge für die gesamten Kriegsbeschädigten während des Krieges und dann der Kriegsblindenfürsorge im besonderen. Beleuchtet wurde die Rolle der Karitas und die regsame Selbsthilfe der Kriegsblinden durch ihren Zusammenschluß. Im letzten Punkte wurde die Frage des Anschlusses der bayerischen Kriegsblinden an die Ein- und Verkaufsgenossenschaft gewerbetreibender Blinder in Augsburg gestreift. Die Leiter der amtlichen bayerischen Kriegsblindenfürsorge legen

[1]) Vgl. hierzu Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, 3. Jahrgang, Nr. 1. (Besonders auch über Erleichterungen beim Schalterverkehr usw. für Kriegsblinde.)

dem Anschluß der Kriegsblinden an die Schwäbische Genossenschaft große Bedeutung bei. Man bedenke nur das eine: ähnliche Blindengenossenschaften in Württemberg und Baden haben sich glänzend bewährt. So hatte z. B. die Badische Blindengenossenschaft im Geschäftsjahr 1920 einen Umsatz von ca. 2 Millionen Mark aufzuweisen und konnte mit einem Reingewinn von über 20% das letzte Geschäftsjahr abschließen. Die Augsburger Genossenschaft ist nun noch nicht so weit. Aber ihre Entwicklung in dem einen Bestandsjahre berechtigt zu großen Hoffnungen.

Gegründet wurde die Schwäbische Ein- und Verkaufsgenossenschaft am 8. April 1920.[1]) In Augsburg wurde damals ein Lagerhaus errichtet, das sich zunächst auf den Verkauf von Bürstenhölzern beschränkte. Schon nach dem Bericht vom 10. November 1920 war die Genossenschaft in der Lage, ihre Mitglieder mit allen gangbaren Sorten von Bürstenhölzern und Rohmaterialien für das Bürstenmachergewerbe bei mäßigen Preisen zu versehen. Dazu wurde eine Reihe von Weidenflächen für Korbflechter eingesteigert. Die Genossenschaft hat durch Verbreitung von Offerten an Fabriken, staatliche und städtische Betriebe Aussicht, für ihre Mitglieder ein ergiebiges Arbeitsfeld zu schaffen. Vom Ministerium für Soziale Fürsorge wurde die Ausdehnung der Genossenschaft auf ganz Bayern vorgeschlagen.

Der Zweck der Augsburger Genossenschaft ist die Beschaffung der zum Betriebe jeden Blindengewerbes notwendigen Bedarfsartikel im großen und der Verkauf im kleinen an die blinden Mitglieder, dann die Beschaffung von Arbeitsaufträgen, der Verkauf der von den Blinden angefertigten Waren und endlich die Schaffung von Einrichtungen jeder Art, welche die Förderung des Gewerbes und der Wirtschaft der blinden Mitglieder bezwecken. Außer den blinden Gewerbetreibenden in Schwaben kann jede natürliche oder rechtliche Person als Mitglied beitreten, sofern sie mindestens einen Geschäftsanteil von 100 ℳ erwirbt und zur Förderung der Genossenschaft bereit ist.

Von ganz besonderer Bedeutung ist, daß mit dieser Genossenschaft die Schranke zwischen Zivil- und Kriegsblinden zu fallen beginnt — denn tatsächlich haben bisher die Zivilblinden und die Kriegsblinden zwei getrennte Lager dargestellt — und damit die beiden Gruppen von Blinden anfangen, ihre Eigenbestrebungen fallen zu lassen und ihre Ziele, die doch nach der Seite des Arbeitserwerbs hin die gleichen sein müssen, mit vereinten Kräften zu erstreben. Noch ist ja der Landesverband Bayern der Schwäbischen Genossenschaft nicht endgültig beigetreten. Aber dank der Bemühungen des Ministeriums für Soziale Fürsorge und besonders des ersten Vorsitzenden vom Landesverband, Herrn Lorenz Birngruber, München, steht der Anschluß in absehbarer Zeit bevor.

Nunmehr, nach Abschluß dieser Abhandlung, ist der Versuch, die gewerblichen Bestrebungen der Kriegs- und Zivilblinden Bayerns in einer Genossenschaft zusammenzufassen, geglückt. Die Schwäbische Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Augsburg umfaßt seit dem 22. September 1921 alle Friedens- und Kriegsblinden des Freistaates und ist gleichzeitig unter dem neuen Namen: „Schwäbische Blinden-Genossenschaft für das gesamte Blindengewerbe, e. G. m. b. H. in Augsburg“ an die Öffentlichkeit getreten. Der Gegenstand des neuen genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes ist im großen und ganzen aus der Schwäbischen Ein- und Verkaufsgenossenschaft übernommen worden. Beachtenswert ist die Aufnahme eines sozialen Momentes in das wirtschaftliche Programm, nämlich „die Schaffung von Einrichtungen jeder Art, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der blinden Mitglieder bezwecken.“ [1]) Die Gemeinnützigkeit des Unternehmens ist dadurch gewahrt und gesichert, daß an den Inhaber der Geschäftsanteile eine Dividende von mehr als 5% nicht verteilt werden darf. Die Lebensfähigkeit und wirtschaftliche Kraft der Genossenschaft hat durch den Anschluß an den Bayerischen Landesverband gewerblicher Genossenschaften in Nürnberg eine weitere Hebung erfahren. Aufnahmefähig in die Blindengenossenschaft sind „alle blinden Gewerbetreibenden, die in Bayern wohnhaft sind; die Aufnahme außerbayerischer Blinder bleibt dem Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten“.

[1]) Nach Zeitschrift „Der Blindenfreund“, Düren 1921.

B. Die Hauptaufgaben der amtlichen Kriegsblindenfürsorge.

Der Betrachtung der 3 Hauptaufgaben der amtlichen Kriegsblindenfürsorge seien zur Orientierung einige Gesichtspunkte und Richtlinien vorausgestellt, wie sie tatsächlich in der amtlichen Kriegsblindenfürsorge Bayerns immer maßgebend gewesen sind. Es sind etwa folgende:

Die Kriegsblindenfürsorge darf nur in berufene Hände kommen. Es mag jemand noch soviel Mitleid mit den Kriegsblinden haben, wenn er mit den Unterrichtsmethoden für Blinde nicht vertraut ist, kann er den Kriegsblinden wenig nützen, aber viel schaden. Die Kriegsblindenfürsorge will keine Form von Gemeinschaften der Kriegsblinden schaffen, etwa durch Kasernierung nach Art vergangener Jahrhunderte. Nur die ganz Gebresthaften sind dem Anstaltsleben und der Karitas zu überweisen. Nicht das Mitleid ihrer Mitmenschen suchen die Kriegsblinden, sondern ihre Mithilfe. Der Lehrer soll den Kriegsblinden nur zur Quelle des neuen Wissens führen, die Quelle ausschöpfen will der Blinde selbst. Besonders lästig drückt den Kriegsblinden die Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit. Daher von Anfang an Ausbildung des Orientierungsvermögens durch Schulung von Gehör, Tastsinn und Temperatursinn. Die Verwertung des Kriegsblinden im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, besonders aber im Arbeitsleben hängt davon ab, daß der Blinde auf einen Platz gestellt wird, auf dem er seine Fähigkeiten zur Entfaltung bringen kann. Dieser Punkt spielt beim Blinden eine viel größere Rolle als bei anderen Krüppeln oder bei Vollsinnigen. Der verschiedenartige Bildungsgrad der einzelnen Kriegsblinden verlangt die Bereitstellung neuer Lehr- und Beschäftigungsmittel, vor allem auch auf dem Gebiete des Blindenbüchereiwesens. In gleicher Linie liegen ähnliche Forderungen, wie sie die zu wählenden Berufe mit sich bringen. Die natürliche Sehnsucht des Blinden nach Arbeit ist mit allen Mitteln zu fördern. Für den berufsfertigen Kriegsblinden besitzt der Anschluß an bestehende Blindenvereine große Bedeutung. Welchen Vereinen kann er sich mit Vertrauen anschließen? In den verschiedensten Berufen ist die sehende Frau von unersetzbarem Werte für den Blinden. Doch nur eine solche, welche genug Selbstverleugnung und Opferliebe besitzt. Noch zur Zeit des Krieges von 1870/71 beschränkte sich die Invalidenfürsorge auf die Heilfürsorge während ihrer Heeresangehörigkeit und auf die militärische Rentenversorgung. Im übrigen war es den Invaliden selbst überlassen, ihr weiteres Fortkommen im bürger-

[1]) Satzungen der Bayerischen Blinden-Genossenschaft, 1921.

lichen Leben zu suchen. Heute hat gerade diese letzte Seite, die dauernde Erwerbshilfe für die Invaliden — und nicht in letzter Linie für die Kriegsblinden — eine vorzügliche Betonung gefunden.

I. Heilfürsorge.

a) Allgemeines.

1. Aufgaben und Träger der Kriegsblindenheilfürsorge.

Trägerin der Kriegsblindenheilfürsorge war bis zum 1. Oktober 1919 ausschließlich die Heeresverwaltung. Seither ist es das Reichsarbeitsministerium.[1]) Die Aufgabe der Heilfürsorge besteht darin, den Kriegsblinden gesundheitlich wieder herzustellen und ihn so für die Wiederaufnahme eines Berufes tauglich zu machen. Bei einer großen Zahl von Fällen wird zunächst nur das eine Auge des Verletzten — bei direkten Schußverletzungen — verloren sein. Wenn aber das eine Auge verletzt ist, so besteht für das zweite Auge eine große Gefahr, da das gesunde Auge oft ohne besonderen Schmerz schon nach 4 Wochen ganz schleichend zugrunde geht; denn das gesunde Auge neigt dazu, sich infolge der Entzündung des verletzten Auges gleichfalls zu entzünden und sobald nach einer schweren Verletzung des einen Auges die sog. sympathische Entzündung auf dem anderen Auge ausgebrochen ist, nützt auch das Herausnehmen des verletzten Auges meistens nichts mehr. Die Bedeutung dieser sympathischen Augenentzündung geht am besten aus folgendem Beispiel hervor. Von den 1900 in Bayern gezählten 3384 Blinden waren 434 durch Augenverletzung erblindet. Unter diesen 434 Blinden waren 290 = 66,8 % erst durch sympathische Entzündung des zweiten Auges total erblindet.

Von den ermittelten 334 Kriegsblinden sind 68,6 % infolge Schußverletzung erblindet, aber wie viele andere Krieger, welche das eine Auge durch eine Schußverletzung verloren haben, mögen durch rechtzeitige ärztliche Behandlung vor der gänzlichen Erblindung gerettet worden sein!

Was die gesundheitliche Herstellung des Kriegsblinden im weiteren betrifft, so ist hier besonders wesentlich die psychische Einwirkung auf den Verwundeten. Der Blindgeschossene ist mit einem Schlage von der Außenwelt abgeschlossen. Das muß stärkste seelische Depression zur Folge haben. Außerdem tritt eine Minderung des gesamten gesundheitlichen Befindens infolge der schweren Verletzung ein. Was besonders die Behebung der seelischen Depression anlangt, so wird ein Eingreifen der sozialen Fürsorge schon während der Heilbehandlung und neben der Heilbehandlung das geeignetste Mittel sein. Es gehört alles hierher, was weiter auf Seite 17 bei Berufsschulung über die sog. Vorbehandlung gesagt wird. Die Aufgabe der vorbeugenden Heilfürsorge auf diesem Gebiete — dauernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit durch Gewährung von Erholungsurlaub und Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten usw. — wird der sozialen Fürsorge überlassen bleiben müssen

Damit die Heilung die bestmögliche sei, ist für Kriegsblinde eine fachärztliche Beratung und Behandlung ein unbedingtes Erfordernis. Überall wird dabei angestrebt, bei diesen Invaliden noch diejenige Zustandsbesserung zu erreichen, die zum Vorteil der Betroffenen und im Interesse der Gesamtheit in sozialem Sinne überhaupt erreicht werden kann. Zu diesem Zwecke wurden den Sanitätsämtern fachärztliche Beiräte auch aus dem Kreise der orthopädischen Chirurgen beigegeben.[1])

Kriegsblinde, die bereits mit Militärrente aus Lazarett und Heer ausgeschieden sind, können wieder in ein Lazarett aufgenommen werden, wenn hiervon eine weitere erhebliche Besserung zu erwarten steht. Die vorbeugende Heilfürsorge kann ihre Tätigkeit mit der Entlassung des Kriegsblinden aus dem Lazarett nicht einstellen. Die Schußverletzungen sind oft derart schwerer Natur, daß nur ständige ärztliche Überwachung ein weiteres Übel verhüten kann.

Zu den Aufgaben der Heilfürsorge gehören außerdem der Ersatz des fehlenden Auges durch künstliche Augen und die Lieferung eines Führerhundes. Für amputierte Kriegsblinde, d. h. für solche erblindete Soldaten, welche außer dem Auge noch einen Arm oder ein Bein verloren haben, gelten selbstverständlich auch alle Bestimmungen über den Ersatz dieser Glieder durch Prothesen.

Die Kosten der Heilfürsorge trug bis 1. Oktober 1919 die Heeresverwaltung, jetzt trägt sie das Reichsarbeitsministerium. Also nach wie vor das Reich. Auch die Reisekosten, welche durch Heilbehandlung oder durch die Ausbildung mit einem Führerhund notwendig werden, werden ersetzt, wenn die Reise von der Versorgungsbehörde angeordnet wird.

Die Heilfürsorge liegt nicht bloß im Interesse der Kriegsblinden selbst, sondern auch in dem der Allgemeinheit und des Reiches. Im Interesse der Allgemeinheit, weil durch jeden Erfolg der Heilfürsorge die bürgerliche Fürsorge entlastet wird. Im Interesse des Landes und Reiches aus dem gleichen Grunde und aus dem besonderen, weil möglichste Beschränkung des Erblindungsgrades und bestmögliche Eignung des Blinden für einen Beruf die Kosten der Rentenversorgung mindern wird (durch teilweises Ruhen der Rente bei entsprechendem Erwerbseinkommen).

2. Recht der Kriegsblinden auf Heilfürsorge.

Das Recht der Kriegsblinden auf Heilfürsorge ist zunächst ein natürliches. Wenn jemand in Ausübung des Dienstes und in Ausführung des Befehles eines Dritten zum blinden Krüppel geschossen wird, so hat dieser Dritte seinem Untergebenen den Schaden zu ersetzen, soweit dies moralisch möglich ist[2]). So alt nun diese einfache Theorie sein mag, bis zum Mai 1920 bestand jedenfalls kein gesetzlich festgelegter Rechtsanspruch für Kriegsbeschädigte auf Entschädigung. Erst das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, welches die Heilfürsorge vollständig neu regelt, erkennt dem Kriegsblinden das gesetzliche Recht auf Heilbehandlung und Heilfürsorge zu. „Jedem Kriegsbeschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt ist, wird Heilbehandlung gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Störung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wenigstens zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben".

3. Obsorge für die dauernd erwerbsunfähigen Kriegsblinden.

Man möchte meinen, daß die geeignetste Obsorge für die dauernd erwerbsunfähigen Kriegsblinden die Unterbringung in Asylen, Versorgungsanstalten und

[1]) Es war dies lediglich eine reine Organisationsänderung, bedingt durch das Diktat der Entente. Der Hauptumschwung im Kriegsblindenversorgungswesen trat mit dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Mai 1920 ein.

[1]) Erlaß des Bayerischen Kriegsministeriums vom 4. Februar 1915.

[2]) Dieser Satz soll lediglich ein Parallelgedanke sein und will durchaus nicht das Prinzip von Leistung und Gegenleistung hier geltend machen.

ähnlichem darstellen würde. Allein dem ist nicht so. Der Grund dieser Erscheinung liegt vor allem bei den Kriegsblinden selbst. In erster Linie haben unsere Kriegsblinden eine große Abneigung gegen jede Art von Versorgungsanstalt. Sie alle sind fast vom ersten Augenblick ihres Lazarettaufenthaltes an durch die soziale Fürsorge so erzogen und unterrichtet worden, daß sie es einsehen gelernt haben, daß ihnen nur geregelte Arbeit über die Schwere ihres Geschickes hinwegzuhelfen vermag. Es gibt in Bayern Kriegsblinde, welche auch noch ein Bein oder einen Arm verloren haben und dennoch einen praktischen Beruf ausüben. So ist vor allem schon die Zahl der dauernd erwerbsunfähigen Kriegsblinden viel kleiner als man meinen könnte. Es gibt aber auch vereinzelte Kriegsblinde, welche absolut unfähig sind, je wieder einen Beruf auch nur annähernd auszuüben. Unter den ermittelten Kriegsblinden vielleicht 1 %. Diese ziehen es vor, sich von ihrer eigenen oder einer fremden Familie pflegen zu lassen, statt ein Asyl aufzusuchen. Für diese mag ein Hauptgrund der sein, daß sie, nachdem sie sich nun einmal infolge des fehlenden Augenlichtes wie in einem Kerker fühlen, alles daransetzen wollen, sich den letzten Rest von Freiheit und Selbstbestimmung nicht durch eine Versorgungsanstalt rauben zu lassen. So kommt es, daß die soziale Kriegsblindenfürsorge es mit der Asylierung von dauernd erwerbsunfähigen Kriegsblinden kaum zu tun hat.

b) Spezielles.

Statistik über Erblindungsursachen.

Welche Aufgaben der bayerischen Kriegsblindenheilfürsorge aus den verschiedenen Erblindungsursachen der Kriegsblinden erwachsen sind, zeigt Übersicht III.

Übersicht III. Erblindungsursachen.

Regierungsbezirk	Verletzung durch Gewehrschuß oder Granatsplitter	Explosion, Verbrennung, Luftdruck	Giftige Gase	Krankheiten (meist der Sehnerven)	Verschüttung, Sturz auf den Kopf und andere Unfälle	Unbekannte Ursachen
Oberbayern .	52	7	3	7	2	—
Niederbayern	24	—	1	3	—	—
Pfalz . . .	20	1	3	8	1	2
Oberpfalz .	14	1	—	1	1	—
Oberfranken	31	1	2	2	—	1
Mittelfranken	32	14	2	3	5	11
Unterfranken	21	4	2	1	4	1
Schwaben .	35	1	5	5	—	—
Staat	**229**	**29**	**18**	**30**	**13**	**15**
v. H.	68,6	8,7	5,4	9,0	3,8	4,5

Nahezu drei Viertel von allen ermittelten Kriegsblinden sind durch direkte Schußverletzung — Granatsplitter, Minensplitter oder Gewehrschüsse — erblindet. Es war leider nicht möglich, aus den vorliegenden Fragebogen zu ersehen, in wie vielen Fällen nur das eine Auge durch direkte Schußverletzung und das zweite Auge durch sympathische Augenentzündung erblindete. In 30 Fällen war Erkrankung die Erblindungsursache. Davon in den meisten Fällen Erkrankung der Sehnerven. Daneben auch schwere Nervenkrankheiten, Typhus usw. Eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen die giftigen Gase. Die Bedeutung dieser 5,4 % wächst, wenn man bedenkt, daß jene Gase, welche zur Erblindung überhaupt führen konnten, erst in der zweiten Hälfte des Krieges und nicht sehr oft in Verwendung kamen, und daß unsere Soldaten verhältnismäßig gut gegen die Einwirkung der Gase durch die Gasmaske geschützt waren. Allerdings kamen in der letzten Kriegszeit Gase zur Verwendung, das sog. Gelb- und Blaukreuz, welche beide den Soldaten zum Abnehmen der Gasmaske zwangen, indem sie durch dieselbe hindurchdrangen und einen so heftigen Reiz auf die Augen ausübten, daß die Maske unerträglich werden konnte. Explosionen und Brandgranaten und Einwirkung stärkeren Luftdruckes haben in 29 Fällen die Erblindung herbeigeführt. Hierbei dürfte es sich in den meisten Fällen um direkte Verbrennungen handeln. Bei den Erblindungsfällen durch Verschüttung oder andere Unfälle handelt es sich wohl vor allem um Stöße und Schläge auf den Kopf. Wo Verschüttung die Ursache war, mag auch das Gas zur Erblindung bisweilen beigetragen haben.

II. Geldversorgung.

a) Rentenfrage.

1. Allmählicher Ausbau der Rentenversorgung bis zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

Die Rentenversorgung für kriegsblinde Unteroffiziere und Mannschaften fußte bei Kriegsbeginn auf dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.[1]) Nach demselben erhielten Erblindete Militärrente und Kriegszulage, Verstümmelungszulage und unter Umständen Alterszulage.

Der Anspruch auf die allgemeine Militärrente bestand, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder wenigstens um 10 % gemindert war. Der jährliche Betrag dieser Rente als Vollrente war für Feldwebel 900 ℳ, Sergeanten 720 ℳ, Unteroffiziere 600 ℳ, Gemeine 540 ℳ.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit war der vom Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen, jedoch nicht ausschließlich maßgebend. Unter Berücksichtigung des Berufes wurde festgestellt, ob und inwieweit der Verletzte fähig war, sich in seinem früheren Berufe und, wenn er diesen aufgeben mußte, auf den seiner Vorbildung und seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechenden Gebieten des Wirtschaftslebens Erwerb zu verschaffen. Hatte der Kriegsblinde vor seiner Einstellung keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgte die Beurteilung nach der Beeinträchtigung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Die Erwerbsunfähigkeit mußte die Folge einer Dienstbeschädigung sein. Verwundungen durch den Feind, Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen insbesondere infolge des Kriegsdienstes galten stets als Dienstbeschädigung.

Zu dieser allgemeinen Militärrente erhielten die Kriegsblinden die Kriegszulage von monatlich 15 ℳ. Die Gewährung der Kriegszulage hatte den Bezug der Militärrente und eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung zur Voraussetzung. Unteroffiziere und Gemeine erhielten bei Erblindung oder Verlust beider Augen eine Doppelverstümmelungszulage von monatlich 54 ℳ. Erblindung auf einem Auge gab Anspruch auf Gewährung der einfachen Verstümmelungszulage von monatlich 27 ℳ, wenn das andere Auge nicht völlig gebrauchsfähig war. Die Verstümmelungszulage war absolut festgelegt und richtete sich nicht nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit.

Wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers 600 ℳ nicht erreichte, so konnte ihm vom ersten Tage des Monats an, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendete, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Kapitulanten konnten durch 12jährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erwerben, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erschienen. Den

[1]) RGBl. S. 593.

nicht zu den Kapitulanten gehörigen Unteroffizieren und Gemeinen konnte auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den unteren Beamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erschienen. Hatte der Kriegsblinde auf Grund des Anstellungsscheines Anstellung im Zivildienst des Reiches, Staates, der Gemeinde usw. gefunden, so ruhte die Militärrente zu einem gewissen Teil.

Das waren im großen die Grundlagen, auf die sich die Rentenansprüche unserer Kriegsblinden zu Beginn des Krieges gründeten. Schon für Friedensdienstbeschädigte war die Rentenversorgung eine mäßige. „Man dachte gar nicht daran, daß darüber hinaus noch eine irgendwie geartete Pflicht zur Fürsorge für die Kriegsblinden in Betracht kommen könnte. Aber schon wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges stand es bei der Reichsleitung und bei den bundesstaatlichen Regierungen, wie auch in den führenden Kreisen des Volkes zur vollen Überzeugung fest, daß die Rentenversorgung der Heeresverwaltung durch eine freiwillige soziale Fürsorge ergänzt werden müsse.“ [1])

In diesem Abschnitt handelt es sich nicht darum festzustellen, inwieweit die soziale Fürsorge die Schlüsse aus diesen Erwägungen gezogen und durchgeführt hat, sondern darum, zu verfolgen, wieweit und in welcher Weise die gesetzliche Fürsorge und deren Träger, die Militärverwaltung, diesen Erwägungen seit Kriegsbeginn Rechnung getragen haben, in Verbindung allerdings mit den Trägern der amtlichen Fürsorge.[2])

Schon auf Grund der Reichstagssitzung vom 19. März 1915 wurde die Kommission für den Reichshaushaltetat beauftragt, eine Durcharbeitung des Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetzes nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen. Doch auch aus technischen und gesetzgeberischen Gründen einigten sich damals Volksvertretung und Regierung dahin, daß eine Reform des Versorgungsrechtes erst nach Kriegsende, und zwar in der ersten Reichstagssession nach Friedensschluß in Angriff genommen werden sollte. Man griff dafür zu dem Ausweg von provisorischen Hilfsmaßnahmen. Die einzelnen Trägergruppen der sozialen Fürsorge haben sich um das Zustandekommen dieser Hilfsmaßnahmen nachdrücklich bemüht. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Arbeitsgemeinschaften, die Organisationen der Kriegsbeschädigten selbst gingen dabei von der Auffassung aus, daß die Rente den Invaliden ohne Unterschied, im Gegensatz zu dem Geiste des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906, einen Ausgleich bieten solle für die Erwerbsbeschränkung, nicht für die verlorene Dienstcharge und daher in erster Linie nach dem Grade derselben bemessen werden solle.

Trotz dieser Bemühungen ging die Rentenerhöhung sehr langsam und zähe vorwärts. Erst 1918 konnte ein greifbarer Erfolg gebucht werden. Ab 1. Juli 1918 wurden allen versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, bei denen eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % vorlag, widerruflich Rentenzuschläge mit nachfolgenden Abstufungen gewährt:

bei	50—60 %	Erwerbsunfähigkeit	120 ℳ	jährliche	Zulage
„	61—70 „	„	180 „	„	„
„	71—80 „	„	240 „	„	„
„	81—90 „	„	300 „	„	„
„	91—99 „	„	360 „	„	„
„	100 „	„	432 „	„	„

Ab 1. Juli 1918 bezog also ein Kriegsblinder ohne Dienstgrad 1800 ℳ jährlich oder monatlich 150 ℳ. Ohne nähere Betrachtung darüber anzustellen, kann man sagen: So notwendig dieser Rentenzuschlag damals schon war, so unzulänglich war er auch. Bald nach Kriegsende wurden nach einer amtlichen Verlautbarung der Reichsregierung vom 24. Dezember 1918 die im Januar 1919 laufenden Versorgungsgebührnisse, Zuwendungen und Unterstützungen als einmalige Teuerungszulage doppelt ausbezahlt. Ferner wurden Rentenzulagen — welche hier nur in der für Kriegsblinde in Frage kommenden Höhe interessieren — gewährt: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 55 bis einschließlich 99 % eine Rentenzulage von 100 % der Teilrente, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 % eine Rentenzulage von 100 % der Vollrente eines Gemeinen.

Nach einer Reichsverordnung vom 31. Dezember 1918 sollten Zuwendungen in der Höhe der einfachen Verstümmelungszulage gewährt werden bei Verlust oder Erblindung eines Auges ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges — entgegen dem Versorgungsgesetz von 1906 — und in Höhe der 3fachen Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen.

Um dieselbe Zeit sank unsere Währung rapid. Damit waren alle diese Rentenzulagen wiederum wirkungslos geworden, die Beschwerden der Kriegsblinden und ihrer Leidensgenossen wurden aufs neue und immer deutlicher laut. Nunmehr wurden ab 1. Juli 1919 bis zum Inkrafttreten neuer Versorgungsgesetze allen Militärversorgungsberechtigten, Offiziere und Militärbeamte ausgeschlossen, und deren Hinterbliebenen monatlich zahlbare Teuerungszulagen gewährt. Diese betrugen 40 % von allen ihnen zustehenden laufend zahlbaren monatlichen Beträgen und bezogen sich auch auf die Gebührnisse, die nach dem Kapitalabfindungsgesetz einer Kapitalabfindung zugrunde gelegt worden waren. Zugleich wurde verfügt, daß auf ein Jahr von jeder Herabsetzung oder Entziehung von Versorgungsgebührnissen abzusehen sei.

Zur eben erwähnten Kapitalabfindung sei noch das eine nachgetragen: Die Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 und vom 26. Juli 1918 hatten die Neuerung in die Rentenversorgung getragen, daß den kriegsbeschädigten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften die Kapitalisierung von Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen zum Zweck des Erwerbes neuen oder der wirtschaftlichen Stärkung schon vorhandenen Grundbesitzes ermöglicht wurde.

Darauf näher einzugehen, wer im Laufe des Krieges und nach dem Kriege die Prüfung der Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten in Händen hatte, ist hier nicht nötig. Während nach den Gesetzen von 1906 die Militärbehörden, zur Zeit des Krieges die Renten- und Versorgungsabteilungen der Ersatztruppenteile, seit der Reichsverordnung vom 1. Februar 1919 in Bayern das Landesversorgungsgericht über alle Versorgungsangelegenheiten zu entscheiden hatte, wurde mit dem 1. Oktober 1919 das gesamte Rentenversorgungswesen für die ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen entmilitarisiert und ging auf das Reichsarbeitsministerium über. Damit wurden diese Angelegenheiten auch in Bayern nicht mehr vom eigenen Kriegsministerium, sondern von einer entsprechenden Zentralstelle geregelt. An Stelle der bisherigen Bayerischen Generalmilitärkasse ist eine Zentralversorgungskasse getreten. Bis zum Inkrafttreten des neuen Reichsversorgungsgesetzes hatte in Bayern, sozusagen als Reichsmittelbehörde, die Landesdienststelle für das Rentenversorgungswesen als besondere Aufgabe die bestehenden militärischen bayerischen Stiftungen zu verwalten.

[1]) Fr. Schweyer „Deutsche Kriegsfürsorge, München 1918.“

[2]) Das Tatsachenmaterial zu den folgenden Ausführungen ist dem Artikel Dr. Nothaas „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ entnommen.

2. Das neue Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920.

Höhe der Kriegsblindenrentenbezüge.

Das neue Reichsversorgungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es will vor allem das eine Ziel erreichen, was allen vorausgehenden Kriegsverordnungen nur in beschränktem Maße gelungen ist, es will jedem Kriegsopfer wenigstens ein Existenzminimum sichern. An Neuerungen bringt es zunächst die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Offizier, Unteroffizier und Mannschaft. An Stelle der früheren Verstümmelungszulage tritt die Schwerbeschädigtenzulage. Ganz neu ist auch die sog. Ausgleichszulage, welche in Höhe von 1/4 der entsprechenden Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage gewährt wird, wenn der Kriegsbeschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehöriger der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert, und in Höhe von 1/2 der genannten Bezüge, wenn der Beruf noch obendrein ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Damit ist nicht notwendig, daß der einzelne Beschädigte diese Fertigkeiten besessen haben muß.[1]) Des weiteren findet der Familienstand des Kriegsbeschädigten fürsorgliche Berücksichtigung. Neu ist endlich auch noch die Pflegezulage.

Ein lediger Kriegsblinder, der bezüglich der Ausgleichszulage unter die erste Art fällt, bezieht, wenn seine Erwerbsunfähigkeit 100% beträgt, d. h. wenn er nicht über mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe verfügt, nach dem Reichsversorgungsgesetz folgende Geldbezüge: Die Vollrente, d. h. die Grundrente, die Schwerbeschädigtenzulage und die Ausgleichszulage. Dazu kommen noch die Ortszulage, die Teuerungszulage und die Pflege- (Hilflosen-) zulage. Daraus errechnet sich nachstehende Summe:

Grundrente	ℳ 2400.—
Schwerbeschädigtenzulage	„ 900.—
	ℳ 3300.—
Ausgleichszulage = 1/4 von 3300.— = ...	„ 825.—
Summe	ℳ 4125.—
Dazu eine Ortszulage, welche zum Ausgleich der örtlichen Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenempfänger dient und zwar 30% von 4125.— = ...	ℳ 1237.50
Zusammen	ℳ 5362.50

Nach § 67 des neuen Reichsversorgungsgesetzes aufgerundet ℳ 5364.— jährlich oder ℳ 447.— monatlich.

Dazu eine Teuerungszulage, die zur Anpassung der Gebührnisse an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage dient, von 25%[2]) des eben errechneten Betrages von monatlich . . . . . ℳ 447.—

= „ 111.75

Zusammen ℳ 558.75

Schließlich noch die einfache Pflegezulage, welche den Kriegsblinden auch neben einem Führerhund gewährt wird, wenn sie außerstande sind, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem ihnen unbekannten Platze zurechtzufinden. Die Erwerbsunfähigkeit spielt bei Gewährung der Pflegezulage nicht herein. Die einfache Pflegezulage beträgt jährlich ℳ 600.—, monatlich ℳ 50.—, also monatlicher Rentenbezug mit Zulagen . . . . . ℳ 558.75

\+ „ 50.—

Zusammen ℳ 608.75

Zur Gewährung der Vollrente an berufstätige Kriegsblinde ist noch zu erwähnen: „Dem Umstand, daß ein Blinder zur Ausübung eines Berufes stets außergewöhnlicher Tatkraft bedarf, trägt das Gesetz in § 29 Rechnung, indem es Blinden die Vollrente gewährt.“ Und: „Der vom Beschädigten erzielte Arbeitsverdienst kann höchstens als Anhaltspunkt, nie aber als Maßstab für die Bemessung des Grades der Erwerbsfähigkeit dienen.“[3])

[1]) § 28 des neuen Reichsversorgungsgesetzes.
[2]) Seit 24. September 1921: 35%.
[3]) § 25 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

Die Übersicht II besagt, daß nicht wenig Kriegsblinde noch andere schwere Beschädigungen aufweisen. Für diese kommt die erhöhte Pflegezulage von 1000 bzw. 1500 ℳ in Betracht. „Die Gewährung der erhöhten Pflegezulage ist insbesondere auch in Erwägung zu ziehen, wenn mehrere schwere Beschädigungen zusammentreffen, von denen jede Hilflosigkeit bedingt.“[1])

Bei solchen Kriegsblinden, welche nur einen bestimmten Prozentsatz der Vollrente beziehen, berechnet sich die Höhe der Rente in bar nach dem entsprechenden Prozentsatz aus der Vollrente, d. h. aus: Grundrente + Ausgleichszulage + Schwerbeschädigtenzulage.

Familienvätern gewährt das neue Reichsversorgungsgesetz eigene Kinderzulagen. Die Kinderzulage beträgt 10% der dem Kriegsblinden zukommenden Grundrente + Schwerbeschädigtenzulage + Ausgleichszulage und wird für jedes eheliche Kind so lange gewährt, bis dasselbe das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für uneheliche Kinder gelten eigene Bestimmungen und hier wird die Zulage nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewährt, da nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht mit diesem Zeitpunkt erlischt. Sowohl bei ehelichen wie bei unehelichen Kindern kann die Gewährung der Zulage über das vollendete 18. bzw. 16. Lebensjahr hinaus verlängert werden; bei unehelichen Kindern dann, wenn der Beschädigte das uneheliche Kind unentgeltlich unterhält. Auch für Stief- und Pflegekinder wird unter bestimmten Voraussetzungen die Zulage gewährt.

Da sich vorliegende Arbeit lediglich auf die Kriegsblindenfürsorge beschränkt, erübrigt sich eine Erörterung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsblinden.

Wenn der Anspruch auf Rente nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, aber noch im Entlassungsmonat angemeldet worden ist, so beginnt die Zahlung der Rentenbezüge frühestens mit dem Ablauf des Entlassungsmonats. Die Zahlung der Kinder-, Pflege- und Ortszulage beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist. Wird von Amts wegen eine höhere Rente gewährt, so gilt für den Beginn der erhöhten Rentenzahlung der Zeitpunkt des Beginns der amtlichen Ermittlungen.

Wenn das Einkommen eines Kriegsblinden mehr als 7000 ℳ jährlich beträgt, ruhen 10% der Vollrente, mit jedem weiteren Mehreinkommen von 1000 ℳ ruhen weitere 10% der Vollrente.

Hier sei näher eingegangen auf Wätzolds Artikel „Die Beurteilung der Blindheit“ in „Zeitschrift für ärztlich-soziales Versorgungswesen“.

Wätzold untersucht im angegebenen Artikel die bisher geltenden Begriffe über die verschiedenen Grade der Blindheit. Der Zweck dieser Untersuchungen ist neben anderen wohl der, durch Klarstellung besonders des Begriffes «praktische Blindheit» die durch die Erblindung hervorgerufene wirtschaftliche Schädigung klarzulegen und so eine gerechte Würdigung der Versorgungsansprüche zu gewährleisten. Der Verfasser betrachtet dabei zunächst das Manuschaftsversorgungsgesetz von 1906 und findet es mit Recht ungerechtfertigt, daß für den Verlust eines Auges allein ein Anspruch auf die einfache Verstümmelungszulage hergeleitet wurde, denn „nicht einmal die Erwerbsfähigkeit wird in den allermeisten Berufszweigen durch den Verlust eines Auges beeinträchtigt“. Für vor-

[1]) § 31 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

liegende Abhandlung interessiert in erster Linie Wätzolds kritische Untersuchung der Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es blinde Kriegsbeschädigte betrifft. Er teilt die Kriegsblinden in solche, „welche amaurotisch, also völlig blind sind, d. h. solche, denen jede, auch die allergeringste Lichtwahrnehmung verloren gegangen ist". An diese reihen sich jene Blinden an, „welche zwar noch hell von dunkel unterscheiden können, aber doch außerstande sind, sich ohne Führer auf der Straße oder an einem ihnen unbekannten Orte zurecht zu finden". Während bei diesen beiden Kategorien kein Zweifel darüber bestehen kann, daß solche Kriegsblinde als völlig erwerbsunfähig, völlig hilflos und als der Pflegezulage bedürftig anzusehen sind (alle drei Merkmale im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes), bieten „jene Schwachsichtigen, deren Zustand für den praktischen Erwerb nicht oder kaum noch in Betracht kommt", der sozialen Gesetzgebung, in erster Linie dem begutachtenden Arzte, manche Schwierigkeiten. Hierher gehören alle jene Kriegsbeschädigten, welche man gemeinhin als «praktisch blind» bezeichnet. Der Begriff «praktische Blindheit» sei „oft mißverstanden worden und dürfe lediglich bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eine Rolle spielen, entspreche im übrigen aber nicht etwa der tatsächlichen Blindheit". Bei der Betrachtung der sog. praktischen Kriegsblindheit ist also die Kernfrage die: „Inwieweit sind sehschwache Kriegsbeschädigte den Kriegsblinden gleichzustellen", und zwar in Hinsicht auf ihre Erwerbsfähigkeit? In dieser Fassung hat Axenfeld die Frage schon 1916 gestellt und sie dahin beantwortet, daß „den Kriegsblinden gleichzustellen sind alle hochgradig Schwachsichtigen, die ihr Sehen bis zu dem Grade verloren haben, daß auch mit Zuhilfenahme bester optischer Hilfsmittel und bei Annäherung ihnen das Lesen in irgendwie verwertbarer Weise unmöglich geworden ist" (Fähigkeit, die ausgestreckten Finger einer Hand nur noch bis $2^1/_2$—3 m oder weniger Abstand zu zählen).

Diese von Axenfeld angeführte Sehschärfe entspricht ungefähr der von $^1/_{25}$—$^1/_{20}$ der normalen. Während nun nach Wätzold Uhrmacher, Feinmechaniker, Glasmaler und ähnliche in diesem Sehzustand als völlig erwerbsunfähig anzusprechen sind, können dagegen Landarbeiter und ungelernte Arbeiter selbst bei einer Sehschärfe von $^1/_{50}$ der normalen noch sehr wohl als nur mit 80—90% erwerbsbeschränkt angesehen werden. Anderseits aber kann „selbst noch bei einer Sehschärfe von $^1/_8$ der normalen der Zustand der praktischen Blindheit als vorliegend erachtet werden, wenn andere, das Sehen schwer beeinträchtigende Momente noch hinzutreten, wie z. B. wesentliche Ausfälle des Gesichtsfeldes". Die Erfahrung hat ferner gelehrt, „daß Zustände hochgradiger Schwachsichtigkeit als Folge von Schußverletzungen der Augen oder des Gehirns sich schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit (1—3 Jahren) ganz außerordentlich bessern können, so daß mit zunehmender Sehschärfe sich auch die Erwerbsfähigkeit ganz bedeutend hebt". Demnach sei es „falsch, bei diesen Fällen von «praktischer Blindheit» die volle Rente als dauernd zu gewähren".

Im Anschluß daran untersucht Wätzold, inwieweit bei praktischer Blindheit Hilflosigkeit vorliege, oder mit anderen Worten auf die Versorgung angewendet, inwieweit praktisch blinde Kriegsbeschädigte Anspruch auf einen Führerhund und auf die Pflegezulage haben. Herein spiele bei Beantwortung dieser Frage die Tatsache, daß solche praktisch Blinde bei hellem Tageslicht eines Führers entbehren können, während sie schon bei Einbruch der Dämmerung völlig hilflos sind. Ferner spielt eine Rolle die Beschaffenheit des Gesichtsfeldes. Wätzolds diesbezügliche Ausführungen gipfeln in einer Begründung des § 5 Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz, der besagt: „Blinde erhalten einen Führerhund, wenn infolge der Blindheit ein Zustand der Hilflosigkeit vorliegt, in dem der Blinde auch bei gewöhnlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen und bei mittlerer Tageshelle außerstande ist, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem ihm unbekannten Platze zurechtzufinden. Von diesem Zustand der Blindheit zu unterscheiden ist die hochgradige Schwachsichtigkeit, die für das Erwerbsleben wertlos ist und daher auch als «praktische Blindheit» bezeichnet wird". Als hilflos kann also „der praktisch Blinde, der nur zeitweise unter bestimmten Verhältnissen eines Führers bedarf, noch nicht angesehen werden".

Daraus leitet Wätzold für die Auslegung des Reichsversorgungsgesetzes folgende Richtlinien ab: Die Vollrente steht 1. allen im eigentlichen Sinne blinden Kriegsbeschädigten zu, d. h. allen jenen, welche völlig blind oder doch völlig hilflos sind, sowie 2. allen praktisch Blinden, d. h. allen jenen Beschädigten, deren Sehvermögen wirtschaftlich wertlos ist. Anspruch auf Gewährung eines Führerhundes oder der Pflegezulage haben dagegen nur die unter 1. genannten Kriegsblinden. Nur in besonderen Fällen, wenn der betreffende Kriegsblinde nicht imstande ist, bei gewöhnlichen Witterungs- oder Verkehrsverhältnissen sich ohne Führer allein auf der Straße zu bewegen, kann er in den Genuß der zwei letzteren Wohltaten treten.

Den praktisch Blinden ist die volle Rente zunächst nur auf Zeit zu gewähren.

Damit sind für die Anwendung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz den ausführenden Organen der Kriegsblindenfürsorge dankenswerte Anhaltspunkte an die Hand gegeben und einzelne Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes sind schärfer umrissen. Gleichzeitig ist der sozial weitgehende und entgegenkommende und der Besonderheit der Blindheit Rechnung tragende Charakter des Reichsversorgungsgesetzes gewahrt.

In der Praxis allerdings werden die objektiven Bemühungen des behandelnden Arztes immer dann scheitern müssen, wenn der Kriegsblinde nicht selber mithilft. Denn auch der Facharzt hat kein Mittel in der Hand, um feststellen zu können, ob der Blinde auf einen oder auf drei Meter Entfernung die ausgestreckten Finger einer Hand zählen kann, wenn der Kriegsblinde unrichtige Angaben macht. Und es ist schließlich menschlich begreiflich und aus dem drückenden Schicksal des Betroffenen erklärlich, wenn derselbe sich durch Aussagen zu seinen Gunsten die Vorteile eines Führerhundes und der Hilflosenzulage sichern will, auf welche er nach den Buchstaben des Reichsversorgungsgesetzes keinen Anspruch hätte.

b) Kriegsblinde und Sozialversicherung.

Eine wertvolle Ergänzung der Versorgungsgebührnisse bilden für viele Kriegsblinde die Geldleistungen aus der Sozialversicherung. Im 1. und 2. Jahre des Krieges waren die geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen in mancher Beziehung erweitert und den Kriegsverhältnissen angepaßt worden: Weiterversicherung im Kriege, Wiedereintritt in die Versicherung nach dem Kriege usw. Sonach erhalten alle Kriegsblinden, soweit sie der reichsrechtlichen Invalidenversicherung angehören — alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Betriebsbeamten, Werkmeister, Handlungsgehilfen usw. — neben der Rentenversorgung

und unabhängig von dieser Invalidenrenten, sofern die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist. Außerdem hat ein Kriegsblinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Krankengelder aus der Krankenkasse. Hauptbedingung ist, daß der Kriegsblinde die Versicherung während des Krieges freiwillig fortgesetzt hat. Das neue Reichsversorgungsgesetz weist den Krankenkassen in der Versorgung aller Kriegsbeschädigten eine wichtige Rolle zu, besonders durch Gewährung von Krankengeld und Hausgeld. „Das Krankengeld zahlt die Krankenkasse den Versorgungsberechtigten aus." Jedoch findet die Vorschrift über Zahlung des Krankengeldes nur auf diejenigen versorgungsberechtigten Kriegsblinden Anwendung, denen nicht schon auf Grund der Reichsversicherungsordnung und der Satzung der Krankenkasse ein Anspruch auf Krankengeld zusteht. Gewährt wird Krankengeld nur bei ambulanter Behandlung und bei Hauspflege, und zwar nur dann, wenn die Krankheit den Beschädigten arbeitsunfähig macht und sein Einkommen mindert.[1])

Hausgeld wird nur gewährt, wenn das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.[2])

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat bis zum Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes bei versicherten Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Beschädigung ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben konnten, die Berufsberatung und Berufsumlernung als Heilverfahren im Sinne des § 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989 ff.) betrachtet und die Kosten hierfür übernommen, soweit sie nicht von dritter Seite bestritten wurden.

Die Reichsversicherungsanstalt hat in den Fällen, wo der Kriegsbeschädigte den Unterhalt Angehöriger ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hatte, auch ein Hausgeld nach § 38 des Gesetzes gewährt.

c) Rentenstatistik.

Übersicht IV gibt einen Überblick über die Rentenbezüge der ermittelten Kriegsblinden. Die Militärvollrente beziehen 286 Kriegsblinde, d. i. 85,6 %.

Übersicht IV. Rentenbezüge der ermittelten Kriegsblinden.

Regierungsbezirk	Von den ermittelten 334 bayerischen Kriegsblinden beziehen die		
	Militärvollrente	60—90 % der Militärvollrente	Rentenanspruch noch nicht geregelt bzw. Angabe fehlt
Oberbayern . . .	60	8	3
Niederbayern . .	21	3	4
Pfalz	32	3	—
Oberpfalz . . .	17	—	—
Oberfranken . .	33	1	3
Mittelfranken . .	56	4	7
Unterfranken . .	29	2	2
Schwaben . . .	38	7	1
Staat	**286**	**28**	**20**
v. H.	85,6	8,4	6,0

d) Beihilfen aus Mitteln der amtlichen Fürsorge; sonstige Unterstützungen und Vorrechte der Kriegsblinden. Führerhundfrage.

Die soziale Fürsorge sucht durch Geld- und andere Beihilfen unsere Kriegsblinden in weitgehendem Maße zu unterstützen. Die Mittel hierzu nahm die amtliche Fürsorge besonders während des Krieges teilweise aus dem Fonds der Deutschen Kriegsblindenstiftung, den das deutsche Volk in den ersten Kriegsjahren gespendet hat, um seine Kriegsblinden in Anbetracht ihrer besonderen Hilflosigkeit über das gesetzliche Maß hinaus zu unterstützen und für sie auch jene Härten zu mildern, welche das Gesetz noch belassen hat.

Aus den Geldmitteln der genannten Stiftung erhielt jeder Kriegsblinde auf Antrag:

eine erste Unterstützung (sog. Trostspende) von 100 bis 150 ℳ; eine Blindenuhr; eine Beihilfe zur Beschaffung eines Musikinstrumentes, wobei der Rest der Beschaffungskosten von der Landeshauptfürsorgestelle getragen wird; bei Verheiratung als Beihilfe zur Wohnungseinrichtung 500 ℳ; bei Ansiedlung 1000 ℳ als hypothekarisches Darlehen (diese Hypothek wird in Bayern zunächst auf 5 Jahre zinsfrei belassen, was dann geschehen soll, darüber hat die zuständige Behörde noch nicht entschieden); alle 2 Jahre eine Beihilfe zu einem Erholungsurlaub von der Dauer bis zu 14 Tagen (die Beihilfe beläuft sich auf 4 ℳ pro Tag); des weiteren nicht unerhebliche Beihilfen zur Materialbeschaffung (für Bürstenmacher und Korbflechter z. B. beträgt sie 300 ℳ); daneben noch Beihilfen verschiedener Art wie zur Beschaffung des ersten Zivilanzuges, zur Bestreitung der Unkosten bei Geburt eines Kindes usw.

Während des Krieges wurden auch sämtliche Werkzeuge, die ein Kriegsblinder zur Ausübung seines neuen Berufes benötigte, aus den Mitteln der Kriegsblindenstiftung gewährt. Diese Lieferungspflicht ist jetzt auf die amtliche soziale Fürsorge der einzelnen Länder übergegangen. In Bayern werden die Kriegsblinden von der Landeshauptfürsorgestelle mit dem nötigen Werkzeugmaterial ausgestattet. Es sind ansehnliche Summen, die dazu aufgebracht werden müssen. Bayern hat 396 Kriegsblinde. Aber allein die Einrichtung für eine Bürstenmacherei kostet heute über 1400 ℳ.

Schon diese Ausstattung mit dem nötigen Werkzeugsmaterial ist eine Art von Vorrecht der Kriegsblinden. Ein Grund mag darin liegen, weil die große Mehrzahl der blinden Krieger einen neuen Beruf zu ergreifen gezwungen ist. Ein zweiter Grund ist der: Man hat den Kriegsblinden diesen Vorzug vor den übrigen Kriegsbeschädigten eingeräumt, ausgehend von der Idee einer Art von „seelischer Heilfürsorge", wie man es genannt hat.

Andere Sonderunterstützungen für Kriegsblinde bestehen darin, daß sie z. B. durch die amtliche Fürsorge auf begründeten Antrag hin einen Regenmantel geliefert bekommen, weil sie kaum in der Lage sein dürften, einen Schirm zu tragen. Weitere Vorrechte wurden bereits früher erwähnt, wie Freifahrt auf Straßen- und Eisenbahnen. Wohnungsuchende Kriegsblinde genießen den gleichen Vorzug wie sonstige Schwerbeschädigte und wie versetzte Beamte.[1])

Die neuen Reichssteuergesetze sehen für Kriegsblinde besondere Vergünstigungen vor, das neue Einkommensteuergesetz vor allem.[1]) Inwieweit die Kriegsblindenorganisation sich hierin ihren Mitgliedern gegenüber das Verdienst zuschreiben kann, bleibt dahingestellt. Jedenfalls hat der Verbandsvorsitzende für den Regierungsbezirk Mittelfranken, der kriegsblinde Taubstummenlehrer Meister, Nürnberg, seine

[1]) § 12 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.
[2]) § 13 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

[1]) Vgl. Nr. 1, Juli 1921, der Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Forderungen nach Steuerfreiheit der Kriegsblinden durch folgende Momente schon vor einiger Zeit begründet:

1. Viel stärkerer Verbrauch von Kleidung (Mehraufwand jährlich wenigstens 1500 ℳ).
2. Mehraufwendungen im Haushalt (2000 ℳ jährlich).
3. Mittel, welche die Kriegsblinden jährlich für Erholung aufwenden müssen (bei einer Erholungsdauer von 4 Wochen 1200 ℳ jährlich).
4. Aufwendungen zur Erhaltung des seelisch-gemütlichen Gleichgewichtes, das durch die Aufregungen des Blindseins aufs heftigste erschüttert wird (1000 ℳ jährlich).
5. Aufwendungen für ihre Schreibmaschinen, Reparaturen, Farbbänder usw. (400 ℳ jährlich).
6. Mehraufwendungen für Straßen- und Eisenbahnen. Kriegsblinde sind gezwungen, viel öfter zu fahren (600 ℳ jährlich).

Der eine oder andere dieser Punkte ist überholt. Aber auch die noch verbleibenden sind schwerwiegend genug, um eine Sonderberücksichtigung der Kriegsblinden bei Steuererleichterungen zu rechtfertigen. Im übrigen hat das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 bereits ähnlichen Erwägungen Raum gegeben insofern, als es den Kriegsblinden den Abzug der sogenannten Werbungskosten zugestanden hat.

Führerhundfrage. Leider sind nur die Fragebogen aus den Regierungsbezirken Oberfranken und Schwaben in dieser Hinsicht zuverlässig. Von den 46 zum Regierungsbezirk Schwaben gehörigen Kriegsblinden besitzen 21 (45,7 %), von den 37 zum Regierungsbezirk Oberfranken gehörigen Kriegsblinden besitzen 17 (45,9 %) einen Führerhund. Wenn man daraus Schlüsse ziehen darf, so kann man ungefähr sagen, daß nicht ganz die Hälfte der bayerischen Kriegsblinden im Besitze eines Führerhundes ist.

Das neue Reichsversorgungsgesetz § 5 III bestimmt über die Lieferung von Führerhunden an Kriegsblinde folgendes: „Blinde erhalten einen Führerhund, wenn infolge der Blindheit ein Zustand der Hilflosigkeit vorliegt, in welchem der Blinde auch bei gewöhnlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen und bei mittlerer Tageshelle außerstande ist, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem ihm unbekannten Platze zurechtzufinden“[1]). „Solange geeignete Führerhunde für Blinde nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung nach der Dringlichkeit. Der Blinde hat sich der erforderlichen Ausbildung mit dem für ihn bestimmten Führerhund zu unterziehen. Zu den Unterhaltungskosten für den Führerhund wird die Teuerungszulage nach § 87 gewährt“[2]).

Laut Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an die Gemeindebehörden vom 17. Juli 1921 „wird erwartet, daß die Gemeinden, soweit irgend möglich, den blinden Besitzern von Führerhunden Steuererleichterung gewähren“.

Die Unkosten, welche dem Kriegsblinden bei der Reise zum Ort der Ausbildung mit dem Führerhund (für die bayerischen Kriegsblinden das Fürsorgelazarett in München) erwachsen, trägt die amtliche Fürsorge. Die Frage, wer die Unkosten für die tierärztliche Behandlung eines erkrankten Hundes zu tragen hat, scheint für die einzelnen Fälle noch nicht entschieden zu sein. — Der Führerhund geht nicht in das Eigentum des Blinden über.

[1]) § 5 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

[2]) § 7 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsversorgungsgesetz.

In Bayern werden Hunde als Kriegsblindenführer seit 1916 verwendet. Die private Wohltätigkeit wirkte auch auf diesem Spezialgebiet der Kriegsblindenfürsorge bahnbrechend. Bis zum Dezember 1918 war die Versorgung unserer bayerischen Kriegsblinden mit Führerhunden ein Akt der Wohltätigkeit. Seither haben ja die blinden Kriegsbeschädigten gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines Führerhundes eingeräumt erhalten. Seit 1919 leitet Oberstabsarzt Dr. Ruhwandl die Ausbildung der bayerischen Kriegsblinden mit den Hunden.

In Bayern werden nicht nur Hunde einer bestimmten Rasse als Blindenführer dressiert, die Rasse des Hundes spielt bei der Auswahl eine sekundäre Rolle. Das Hauptgewicht wird auf die individuelle Brauchbarkeit des Hundes gelegt. Der Hund muß gute Führereigenschaft besitzen und diese Eigenschaften bei der Dressur beweisen. Wenn dies zutrifft, dann ist jede Rasse willkommen. Daß natürlich zu kleine und übermäßig große Hunde ausscheiden, liegt auf der Hand. Bevorzugt sind wohl die reinrassigen Schäferhunde, doch werden ebensogut Kreuzungen und andere Rassen verwendet; so tun z. B. einzelne Vorstehhunde (Hühnerhunde) Dienste als Blindenführer. Im Gegensatz zu anderen deutschen Gebieten, Schlesien z. B., werden in Bayern nur Hündinnen verwendet. Außerdem werden die Hunde nicht selbst gezüchtet, sondern von Fall zu Fall freihändig angekauft, gewöhnlich im Alter von 9 Monaten, jedenfalls nicht jünger.

Die Erfahrungen mit den Führerhunden sind wechselnde. Es gibt Fälle, in denen ein in der Anstalt gut dressierter Hund in der Praxis versagt; denn letzten Endes kommt es darauf an, wie sich der einzelne Kriegsblinde mit dem zugewiesenen Hunde abfindet und wie er ihn zu behandeln versteht. Der beste Hund kann durch ungeschickte Behandlung unbrauchbar werden sowohl zeitlich für seinen augenblicklichen Herrn, als auch für dauernd.

Ausführlich berichtet über die ganze Führerhundfrage Uhthoff in „Über das Schicksal der Kriegsblinden“.

III. Soziale Fürsorge.

Es kommen 3 Mittel in Betracht, die Berufsberatung, die Berufsschulung und die Berufsvermittlung.

a) Berufsberatung.

Diese ist für Kriegsblinde nicht anders organisiert wie für die übrigen Kriegsbeschädigten. Das schließt nicht aus, daß die tatsächliche, die methodische Ausübung der Berufsberatung durch ihre Träger sich den seelischen Besonderheiten der Blinden in manchem anpassen wird.

Unter Berufsberatung ist hier die Beratung des Kriegsblinden über seine bestmögliche und bestgeeignete Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch berufene, in den meisten Fällen amtliche Berater zu verstehen. Diese Wiedereingliederung wird sich bei den meisten Kriegsblinden im Gegensatz zu den übrigen Kriegsbeschädigten nur durch Aufgabe des alten und durch Erlernung eines neuen Berufes möglich machen lassen. Die Berufsberatung strebt als Endziel die Wahl eines Berufes durch den Kriegsblinden selbst an.

Organisation. Träger der Kriegsblindenberufsberatung sind nach § 21 des Reichsversorgungsgesetzes die Organe der sozialen Fürsorge. Bei der Berufsberatungsstelle für Kriegsblinde in der Münchener

Invalidenschule z. B. war Vorstand der Beratungsstelle der leitende Arzt des Lazaretts, in dem der Kriegsblinde in Heilbehandlung sich befand; Referent für den ärztlichen Teil war der Orthopäde des Lazaretts, Referent für den beruflichen Teil war der Direktor der Gewerbeschule und für die Blindenschule der Direktor der Landesblindenanstalt. Ähnlich war die Berufsberatung für Kriegsblinde in Nürnberg, Würzburg usw. organisiert.

In den ersten Kriegsmonaten hatte in Bayern die Absicht bestanden, die Berufsberatung zu dezentralisieren. Eine Bekanntmachung vom 28. Februar 1915 hatte die Auswahl der Berufsberater den Ortsausschüssen der amtlichen Fürsorge überlassen. Die praktische Erfahrung lehrte aber bald, daß Berufsberatung und Berufsschulung in engste Berührung zu bringen sind. Die Berufsberatung wurde daher einheitlicher zusammengefaßt und mit den Invalidenschulen in Verbindung gebracht. „Die in Bayern ausgebildete zentralisierte Berufsberatung hat sich in ihrer Verbindung mit den Invalidenschulen trefflich bewährt, so daß sie den vom Leiter der oberbayerischen Kreisstelle der Kriegsinvalidenfürsorge für den Reichsausschuß ausgearbeiteten Leitsätzen für die Durchführung der Berufsberatung zugrunde gelegt und dadurch maßgebend für das ganze Reich wurden“ [1]).

Aufgabenkreis. Die Berufsberatung ist eine der schwierigsten Aufgaben der Kriegsblindenfürsorge. Sollte sie Erfolg versprechen, mußte frühzeitig mit ihr begonnen werden. Sie mußte vor der Entlassung des Kriegsblinden aus dem Heeresverbande zum Abschluß gebracht sein. Durch die Berufsberatung soll der Kriegsblinde in erster Linie von dem Werte der Arbeit für seinen Zustand überzeugt und ihm die Angst um seine Rente genommen werden. Bei der Berufswahl sollen persönliche Wünsche des Kriegsblinden möglichst weitgehende Berücksichtigung finden. „Das Ergebnis der Berufsberatung bei den meisten Berufsberatungsstellen der amtlichen Fürsorge wird in ein Gutachten zusammengefaßt, das vor allem dazu bestimmt ist, den örtlichen Fürsorgestellen, denen der Kriegsblinde nach seiner Entlassung aus dem Heeresverbande überwiesen wird, Richtlinien für ihre Tätigkeit zu geben und ihnen namentlich die Wege zu weisen, die bei der Unterbringung des Mannes einzuschlagen sind.“

Die Ausführungsbestimmungen zu § 21 des neuen Reichsversorgungsgesetzes betonen für die Berufswahl der Kriegsblinden, wie der Kriegsbeschädigten überhaupt, vor allem folgende Gesichtspunkte. Den individuellen Wünschen des einzelnen ist in wohlwollender Weise Rechnung zu tragen, nur muß der betreffende Blinde für den gewünschten Beruf geeignet sein, worüber die Fürsorgestellen, in der Regel unter Zuziehung von Berufssachverständigen, Ärzten und Kriegsblinden zu entscheiden haben. Die Verhältnisse des Berufes, dem der Blinde zugeführt werden soll, sind eingehend zu prüfen. Überfüllte Berufe sind zu meiden. Wenn es sich nicht um freie Berufe handelt, sondern die Ausübung des Berufes von einer besonderen Zulassung, Genehmigung, Anstellung oder dergl. abhängig ist, wird empfohlen, vor der Einleitung der Ausbildung im Benehmen mit der zuständigen Behörde festzustellen, ob der Blinde den allgemeinen Anforderungen des Berufes genügt oder ob auf bestimmte Anstellung überhaupt zu rechnen ist.

Weitere Momente, welche bei der Berufswahl sorgfältig zu erwägen sind, wären: Vorbildung, frühere Tätigkeit und bisherige Lebensstellung. Hierzu war es notwendig, unter den Kriegsblinden eine Gruppierung vorzunehmen in: ungelernte Arbeiter, gelernte Handwerker und Gewerbetreibende, Beamte, Kaufleute, Akademiker und akademisch gebildete Offiziere. Als Berufe kamen für unsere Kriegsblinden in erster Linie die herkömmlichen Blindenberufe in Frage. Wer von den Kriegsblinden sollte nun für einen solchen Beruf interessiert werden? Doch wohl jene, welche vor der Ausbildung eine ähnliche Beschäftigung hatten oder einen dieser Berufe jetzt als Nebenberuf zu ihrem früheren Beruf betreiben wollten und konnten, also ungelernte Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende und landwirtschaftliche Arbeiter. Seit man sich aber auch in Bayern mit der Unterbringung von Kriegsblinden dieser Berufsschichten in industriellen Großbetrieben zu befassen begonnen hatte, kam für die hierzu ausersehenen Kriegsblinden ein sog. typischer Blindenberuf nicht mehr in Frage. Und aus dem Bestreben heraus, den Zivilblinden möglichst wenig Konkurrenten in den Kriegsblinden heranzuschulen, kam die Tendenz in das ganze Berufsberatungswesen, für jene Kriegsblinden, welche schon einmal umlernen mußten, möglichst neue Blindenberufe auszusuchen und auszuprobieren.

b) Berufsschulung [1]).

Der Direktor der Bayerischen Landesblindenanstalt hat in einem Vortrag über „Ausbildung und Berufsfertigkeit der Kriegsblinden“ folgende 3 Bestandteile einer technisch richtigen Blindenberufsschulung genannt: die Vorbehandlung, die allgemeine Blindenausbildung und die eigentliche Berufsschulung.

Die erste Vorarbeit, um eine spätere Berufsbildung überhaupt zu ermöglichen, bildet die zweckmäßige Vorbehandlung der Kriegsblinden schon während ihrer Heilbehandlung im Lazarett. Inhalt und Aufgaben dieser Vorbehandlung sind: Hebung der Seelenstimmung, Belebung des Lebensmutes, Erziehung zu Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, Fernhalten von Hindernissen und schädlichen Einflüssen wie Verzärtelung und Arbeitsscheu und in ihrem Gefolge Unbeholfenheit, Hilflosigkeit usw., wogegen sonst oft nur noch strammer militärischer Zwang hilft. Mit sanfter Gewalt ist der Blinde zu veranlassen, alles, was er ohne Hilfe verrichten kann, von Anfang an selbst zu tun. Erst wenn die Vorbehandlung diese Aufgaben gut zu Ende geführt hat, kann die eigentliche Ausbildung eine günstige werden.

Die allgemeine Blindenausbildung besteht in dem Lesen- und Schreibenlernen der Blindenschrift und in der Handhabung der Rechentafel. Sie ist jedem Kriegsblinden ohne Rücksicht auf Bildungsstufe, früheren Beruf und neu zu ergreifenden Beruf zu vermitteln. Auch mit dieser allgemeinen Blindenausbildung soll womöglich schon während der Lazarettzeit begonnen werden. Gleichzeitig soll dazu noch treten die Erlernung leichterer Handarbeiten, z. B. das Flechten von Körbchen. Zur Ertüchtigung des Körpers ist das Turnen, vor allem Zimmergymnastik wesentlich, sobald es der Gesundheitszustand des Blinden erlaubt.

Die eigentliche Berufsausbildung umfaßt zwei Arten: sie ist entweder ein Wiederbrauchbarmachen für den früheren Beruf (Kaufleute, Landwirte) oder ein Umlernen, Ausbildung für einen neuen Beruf. Bei der ersten Art handelt es sich meistens darum, den Kriegsblinden für seinen früheren Beruf wieder so tauglich als möglich zu machen; denn nur in

[1]) Nothaas siehe Seite 12.

[1]) In diesem Abschnitt wird im allgemeinen den Gedankengängen von Schaidlers Vortrag über „Ausbildung und Berufstätigkeit der Kriegsblinden“ gefolgt.

Ausnahmefällen dürfte ein Kriegsblinder seinen früheren Beruf wieder voll ausfüllen können.

Wo soll die Ausbildung geschehen? In den Blindenanstalten? Oder in eigenen Anstalten (Invalidenschulen) mit militärischem Charakter durch Lehrkräfte der Blindenanstalten? Oder bei privaten Handwerksmeistern? In Bayern, in erster Linie in München und Nürnberg, wurde der zweite Weg gegangen, wobei die Rücksichtnahme auf die Wahrung der Disziplin ausschlaggebend mitwirkte. Die Ausbildung als Industriearbeiter geschah in eigenen Werkstätten der betreffenden Großbetriebe, die Ausbildung als Landwirt in Landsberg a. L.; die Berufsausbildung der kriegsblinden Akademiker ist in Marburg konzentriert.

Die Dauer der beruflichen Ausbildung war nicht einheitlich geregelt. Sie sollte für gewöhnlich ein Jahr nicht überschreiten, hing aber von der Begabung des einzelnen ab und wurde beeinflußt von dem Bestreben, den Kriegsblinden baldmöglichst wieder dem Leben und der Familie zurückzugeben. Dieses Bestreben wurde in Frankreich auf eine gute Weise gelöst dadurch, daß man die Frauen und Kinder der Kriegsblinden mit diesen zusammen in den Invalidenschulen unterbrachte.

Den Erfolg der Kriegsblindenberufsausbildung veranschaulicht die Übersicht V, welche über die Berufsverhältnisse und über die Zahl der die Blindenschrift schreibenden Kriegsblinden Aufschluß gibt. (Vgl. S. 20.)

Die Kostenfrage der Berufsausbildung regelt der § 21 des neuen Reichsversorgungsgesetzes. Hiernach wird „der Anspruch auf unentgeltliche Berufsausbildung gewährt, wenn eine Dienstbeschädigung vorliegt und wenn der Beschädigte durch dieselbe in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.“ „Soweit der Beschädigte nicht in der Lage ist, während der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln, aus seiner Rente oder sonstigen Einnahmen seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu bestreiten, umfassen die Kosten der beruflichen Ausbildung auch diese Aufwendungen. Kleine Sparguthaben sollen unberücksichtigt bleiben“.

Nun kommt es aber bei Kriegsblinden nicht selten vor, besonders bei solchen, welche schon in der ersten Hälfte des Krieges erblindet sind, daß sie um eine zweite Blindenberufsausbildung nachsuchen, sei es, daß sie in einem anderen Berufe bessere Erwerbsverhältnisse vorzufinden glauben, sei es, daß sie dem erstmals erlernten Blindenberuf gesundheitlich nicht mehr gewachsen sind oder was für Gründe immer hierzu führen mögen. Die amtliche bayerische Fürsorge, die Landeshauptfürsorgestelle, hat auch in solchen Fällen schon eine zweite unentgeltliche Berufsausbildung gewährt.

c) Berufsvermittlung.

Was die Stellenvermittlung, d. h. die Vermittlung zwischen dem blinden Bewerber und den Arbeitgebern als Aufgabe der amtlichen Fürsorge, betrifft, so sind hier alle Maßnahmen zu nennen, welche dem Kriegsblinden, der einen Beruf auszuüben imstande ist, zu tatsächlichem Erwerbsverdienst verhelfen.

Träger der Arbeitsvermittlung sind für Kriegsbeschädigte im allgemeinen vor allem die in jedem Regierungsbezirk bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingerichteten Stellennachweise für Kriegsbeschädigte (München, Straubing, Kaiserslautern, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Augsburg). Daneben aber auch die Berufsberater und für die Kriegsblinden besonders die Blindenanstalten. Der Nachweis von Beamtenstellen für Kriegsblinde geschieht durch die Landeshauptfürsorgestelle.

Die allgemeinen Aufgaben der Arbeitsvermittlung gehen dahin, eine ausreichende Zahl von Arbeitsgelegenheiten für Kriegsblinde überhaupt bereitzustellen. Allein bei dem gegenwärtigen Überangebot von Arbeitskräften wird man die Kriegsblinden gegen die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte mit nachhaltigeren Mitteln in Schutz nehmen müssen. Schon ein bayerischer Kriegsministerialerlaß vom 6. August 1915 verpflichtete alle immobilen Stellen, „bei der Annahme von Arbeitskräften Kriegsbeschädigte unter Voraussetzung ihrer Würdigkeit und Geeignetheit vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen“. Eine Bekanntmachung der bayerischen Ministerien vom 31. Dezember 1917 suchte darauf hinzuwirken, daß die Invalidenposten im öffentlichen und privaten Dienste den Schwerbeschädigten vorbehalten bleiben sollten, und in einer Entschließung vom 1. April 1919 wurde abermals betont, daß alle öffentlichen Verwaltungen es als ihre Ehrenpflicht betrachten sollten, den Schwerbeschädigten die Möglichkeit zur entsprechenden Verwertung der ihnen verbliebenen Arbeitskraft zu bieten.

Mit Eintritt der Demobilmachung waren diese Anregungen wirkungs- und kraftlos geworden. Das Einstellungszwangsgesetz, dem eine ähnliche Verordnung vom 9. Januar 1919 auf Grund der Demobilmachung vorausgegangen war, und das Kündigungsverbot waren notwendig geworden. Das Einstellungszwangsgesetz vom 6. April 1920 „verpflichtete alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, welche einen Platz besetzen wollen, den Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen“. Als Arbeitsplatz gelten hierbei auch die Beamtenstellen. Außerdem wird „das Reichsarbeitsministerium ermächtigt, öffentliche und private Arbeitgeber zu verpflichten, daß sie zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze oder bestimmte Arten von Arbeitsplätzen mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben“.

Nach dem Kündigungsverbot dürfen Schwerbeschädigte nur nach einer Kündigungsfrist von 4 Wochen entlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag eine längere Frist vorgeschrieben ist. Jede Kündigung ist außerdem der Landeshauptfürsorgestelle anzuzeigen[1]).

Was nun noch das Verhältnis der Kriegsblinden zur Erwerbslosenfürsorge betrifft, so darf nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1919 auch kein Kriegsblinder von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen werden, der nicht vollständig erwerbsunfähig und daher außerstande ist, eine auch nur beschränkte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind allerdings Kriegsbeschädigte von ihr ausgeschlossen, wenn sie über 66 % erwerbsbeschränkt sind. Damit käme sie für Kriegsblinde nicht in Frage.

C. Tatsächliche Berufsverhältnisse der Kriegsblinden.

I. Allgemeines über Blindenberufe.

Eine Einteilung der Blindenberufe kann man nach drei Gesichtspunkten hin vornehmen.

1. Berufe, welche in der Hauptsache durch körperliche Arbeit ausgeübt werden, mit den 2 Unterarten: handwerksmäßige Arbeit und Handlangerdienst. Diesen stehen jene gegenüber, welche rein

[1]) Vgl. hierzu die Motivierungen des Einstellungszwanges und des Kündigungsverbotes durch die Verordnungen vom 21. Juli 1921 bzw. vom 28. April 1921, abgedruckt in: Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, 3. Jahrgang Nr. 1 bzw. 2. Jahrgang Nr. 1.

geistige Betätigung verlangen und im akademischen Blindenstudium gipfeln. Zwischen diesen beiden Gruppen stehen die Berufe, welche neben der geistigen auch körperliche Betätigung erheischen, vor allem die Bureautätigkeit.

2. Sogenannte typische Blindenberufe, welche durch die Geschichte ihrer Verwendung und Verwendbarkeit als solche allgemein anerkannt und gelehrt werden, Korbflechten, Bürstenbinden u. a., oder noch umstrittene Blindenberufe, welche sich als solche noch nicht allgemein Geltung verschafft haben und vorläufig erst nur in bestimmten Anstalten Ziel der Ausbildung in Form des Ausprobierens sind. Auf diese Einteilung verweist E. Niepel, Direktor der Städtischen Blindenanstalt Berlin. Von gewisser Bedeutung ist diese zweite Gliederung geworden bei der Frage: Was sollen unsere Kriegsblinden lernen? Man wollte diese Blinden von Anfang an nicht der Schablonisierung des hergebrachten Anstaltsunterrichtes unterwerfen, sondern wollte vor allem dem früheren Berufe des einzelnen und seinen individuellen Wünschen in bezug auf seine Erwerbsbetätigung als Blinder in weitestgehendem Maße Rechnung tragen. Auch sollten die Kriegsblinden, wie schon erwähnt, den Zivilblinden möglichst wenig Konkurrenz machen.
3. Eine dritte und letzte Einteilung der Blindenberufe läßt sich vornehmen nach dem Grade der Unterstützung, welcher der Blinde bei Ausübung eines bestimmten Berufes durch Nichtblinde bedarf. In dieser Hinsicht gibt es Berufe, welche der Blinde ohne fremde Hilfe ausüben kann; Arbeiten für Blinde als zweite Arbeiter mit sehenden Arbeitern zusammen; schließlich auch gemeinsame Arbeiten eines Blinden und eines Halbblinden. Unter diesem Gesichtspunkte hat vor allem Geheimrat Silex, Berlin seine zahlreichen Versuche bei Eröffnung neuer Blindenberufe durchgeführt.

Als eigentliche typische Blindenberufe gelten nicht in allen Ländern dieselben. Während man in Deutschland dazu das Korb- und Stuhlflechten, das Bürsten- und Besenbinden, das Seilerhandwerk rechnet, zählt man in Dänemark und Rußland die Schuhmacherei, in Schweden die Kunstweberei und in Japan das Masseurgewerbe zu ihnen. Der Vorteil dieser typischen Blindenberufe liegt darin, daß der Blinde es in ihrer Ausübung auf verhältnismäßig leichte Weise zu recht guten Arbeitsergebnissen bringt. Die Kehrseite aber ist die: der finanzielle Ertrag ist ein relativ bescheidener; denn fast alle diese Artikel — weil sie mit einfachen Handgriffen hergestellt werden können — eignen sich vorzüglich zur maschinellen Herstellung und so beherrscht die fabrikmäßige Massenproduktion nahezu das gesamte Absatzgebiet und drückt obendrein die Preise. In gleicher Richtung wirkt die Konkurrenz der sehenden Fachgenossen, der Gefangenenanstalten usw.

Anders ist es bei den noch umstrittenen Blindenberufen. So ist das Klavierstimmen als Blindenberuf nach den bisherigen Erfahrungen bedeutend einträglicher als etwa irgendeine Flechtarbeit, besonders dann, wenn zum Verdienst aus dem Klavierstimmen noch Nebeneinnahmen als Gasthausmusiker hinzukommen. Musik als Hauptberuf, als Organist oder Musiklehrer — nur in dieser Form kam sie vor dem Kriege in Frage — bietet keine sichere Existenz für Blinde. Abgesehen davon, daß die in Betracht kommenden Stellen sehr wenige sind, kommt neuerdings etwas, was besonders schwer ins Gewicht fällt, hinzu, der Umstand nämlich, daß gegenwärtig die Notlage selbst der sehenden Organisten so groß zu sein scheint, daß diese Organisten gezwungen waren, ihre Zuflucht in die Öffentlichkeit zu nehmen.

In Japan ist das Masseurgewerbe seit Jahrhunderten ein Vorrecht der Blinden. Während sich aber dort jeder wohlhabendere Gesunde massieren läßt, tun das bei uns in der Regel nur bestimmte Kranke auf ärztliche Anordnung hin. Die Arbeits- und Verdienstmöglichkeit ist also schon dadurch für unsere Blinden eine viel geringere. Dazu kommt noch die Ängstlichkeit der Kranken, welche zum blinden Masseur kein rechtes Zutrauen haben. Darum wurden in bayerischen Blindenanstalten Masseure nur mehr in ganz seltenen Fällen ausgebildet.

Landwirtschaft als Blindenberuf kommt nur in Frage, wenn der Blinde eigenen landwirtschaftlichen Besitz hat.

Zwischen Handwerk und geistigem Beruf nimmt eine Mittelstufe die Bureautätigkeit ein, zu der Blinde in immer wachsender Zahl ausgebildet werden. Sie scheint für den Blinden besonders passend zu sein, da wenig Bewegung nötig ist und der Blinde den Hauptteil der Arbeit sitzend verrichten kann. Der Arbeitsleistung der Blinden wird die geringere Ablenkungsmöglichkeit derselben infolge der fehlenden optischen Störungen förderlich sein. Die Beherrschung der Schreibmaschine für Sehende in Verbindung mit dem Parlograph oder Diktaphon ist allerdings hierbei Voraussetzung, wenn ein Blinder als Korrespondent, Buchhalter usw. eine auskömmliche Stellung erhalten soll.

Als Telephonisten kommen Blinde nur in solchen Betrieben in Frage, wo die Fernsprecher mit dem Klappensystem ausgebildet sind und auch dann nur in mittleren oder kleineren Zentralen mit bis zu 50 Klappen.

Bis zum Kriege konnten die rein geistigen Berufe dem Blinden nur überaus geringe Aussichten bieten. Was half es dem Blinden, wenn er alle gesetzlichen Vorbedingungen erfüllte und doch nicht darauf rechnen konnte, auf Grund seiner gleichwertigen Bildung wie Vollsinnige im staatlichen oder kommunalen Dienst dauernd angestellt zu werden? P. v. Gerhardt bezeichnet es noch 1918 als eine der allerernstesten Aufgaben einer sachgemäßen Blindenberatung, etwa vorhandene Illusionen von vornherein zu berichtigen und in nüchterner Weise auf die bestehenden Aussichten zu verweisen. Verfügt ein Nichtsehender neben ausreichender Begabung noch über private Geldmittel genug, dann mag man ihn ohne Bedenken ein Studium ergreifen lassen. Von Gerhardt wendet sich auch mit ernsten Worten gegen jene, welche bestrebt sind, „durch allerlei Erleichterungen und Nachsicht das Blindenstudium bequemer zu gestalten“ und betrachtet es durchaus nicht als einen Fortschritt des Blindenwesens, wenn möglichst vielen Blinden das Hochschulstudium ermöglicht wird.

Aber der Krieg mit seinen gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten hat auch das Problem der Blindenberufe auf eine Weise lösen helfen, wie es vordem kein Blindenlehrer gedacht hätte. Die Kriegsblinden sind vor allem durch ihre große Zahl für alle übrigen Blinden zu Schrittmachern geworden, sie haben ihnen alle Berufe eröffnet, welche ihnen bislang verschlossen waren und haben vor allem die Schranke beseitigt, welche dem Blinden bisher den Zutritt zum Beamtentum versperrte.

II. Inwieweit bestehen diese Berufsverhältnisse auch noch bei den Kriegsblinden?

Im vorausgehenden wurde zu zeigen versucht, wieweit das Blindenberufswesen bis zum Kriege entwickelt war und welche Bedeutung den einzelnen Berufen bzw. Berufsgruppen (typischen und noch u

strittenen Blindenberufen) im Rahmen der Gesamtblindenberufe zukam.

Zusammenfassend sei noch einmal hervorgehoben, daß die sogenannten typischen Blindenberufe in der großen Mehrzahl der Fälle Gegenstand der Blindenberufsausbildung waren. Nach dem Jahresbericht des Kreisblindeninstitutes in Würzburg von 1910 (dem letzten gedruckten Bericht dieser Anstalt) waren die Erwerbsquellen von den 22 in Blindenanstalten ausgebildeten Blinden in Unterfranken in 16 Fällen (= 72,7 %) Flechtarbeiten, in 3 Fällen weibliche Handarbeiten, in je 1 Fall das Klavierstimmen und der Musikerberuf. Die sogenannten noch umstrittenen Blindenberufe waren also nur in ganz vereinzelten Fällen Ziel der Ausbildung. Auch aus der Tabelle 50 über Berufsverhältnisse der bayerischen Blinden in „Schaidler, die Blindenfrage im Königreich Bayern, 1905“ geht hervor, daß sich das Gros der bayerischen, in Anstalten ausgebildeten Blinden, durch Körbeflechten, Bürstenbinden, Stuhlflechten usw. ganz oder teilweise ernährt.

Im gleichen Jahre 1910 waren die Erwerbsquellen der 26 nicht in Anstalten ausgebildeten unterfränkischen Blinden in 1 Falle Flechtarbeiten, in 16 Fällen (61,5 %) die Landwirtschaft, in 4 Fällen Hausarbeiten, in 5 Fällen andere Berufsarten (Holzsägen oder sonstige Berufsarten in Verbindung mit Hausarbeiten). Bei diesen Blinden also, welche keine Anstaltsbildung genossen haben und im Gegensatz zu den obigen durchweg Späterblindete sein dürften, treten die sogenannten typischen Blindenberufe zurück, die noch umstrittenen treten in den Vordergrund, d. h. es scheint die Tatsache festzustehen, daß die meisten dieser Blinden mit ihrem früheren Berufe so gut als möglich sich auch weiterhin zu ernähren versucht haben dürften.

Bei den Kriegsblinden handelt es sich nur um solche erblindete Personen, welche ohne Ausnahme Gelegenheit hatten, sich in einem Berufe ausbilden zu lassen. Wenn es sich also nun darum handelt, zu untersuchen, inwieweit die Berufsausbildungsverhältnisse der Friedensblinden auch noch bei den Kriegsblinden bestehen, so kommen hier nur die Berufsverhältnisse der in Anstalten ausgebildeten Friedensblinden in Frage.

Übersicht V. Berufsverhältnisse der ermittelten Kriegsblinden. (Vergleich zwischen früheren und jetzigen Berufen.)

Beruf vor der Erblindung	Regierungsbezirk	Zahl	Davon		Beruf nach der Erblindung												
			schreiben die Blindenschrift	sind jetzt ohne Beruf	Landwirte	Bürstenmacher	Korbflechter	Stuhlflechter	Telephonisten	Hilfsarbeiter	Maschinenschreiber	Industriearbeiter	Masseure und Sanitätsarbeiter	Musiker und Klavierstimmer	Kaufleute, Krämer	Beamte	Ohne Angabe des neuen Berufes
Landwirte bzw. landwirtschaftliche Arbeiter	Oberbayern .	15	4	3	2	6	1	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—
	Niederbayern	16	7	2	—	3	5	—	—	—	1	—	—	1	—	—	4
	Pfalz . . .	8	2	6	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberpfalz . .	6	3	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberfranken .	7	2	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelfranken	13	—	—	1	2	2	—	—	3	—	3	—	—	—	—	2
	Unterfranken	5	2	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwaben . .	17	9	—	5	4	6	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	im ganzen	**87**	**29**	**12**	**16**	**20**	**20**	**—**	**—**	**6**	**2**	**3**	**—**	**1**	**1**	**—**	**6**
Ungelernte und angelernte Arbeiter	Oberbayern .	10	1	4	—	2	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—
	Niederbayern	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Pfalz . . .	3	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberfranken .	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelfranken	19	—	—	—	2	2	—	—	2	—	12	—	—	—	—	1
	Unterfranken	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Schwaben . .	6	1	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	im ganzen	**46**	**4**	**8**	**2**	**7**	**8**	**1**	**—**	**4**	**—**	**12**	**1**	**—**	**—**	**1**	**2**
Gelernte Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibende	Oberbayern .	33	15	5	1	6	2	—	—	4	6	4	3	1	—	—	1
	Niederbayern	9	8	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Pfalz . . .	18	11	12	—	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Oberpfalz . .	9	5	5	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberfranken .	22	13	3	—	8	8	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
	Mittelfranken	26	—	—	—	3	1	—	1	—	—	14	1	1	2	—	3
	Unterfranken	20	13	2	—	4	7	—	1	2	2	1	—	—	1	—	—
	Schwaben . .	21	13	—	4	11	3	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—
	im ganzen	**158**	**78**	**27**	**6**	**39**	**22**	**1**	**5**	**7**	**9**	**20**	**5**	**3**	**3**	**2**	**9**
Kaufleute	Oberbayern .	6	6	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1	—
	Pfalz . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Oberfranken .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Mittelfranken	5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	—
	Unterfranken	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—
	im ganzen	**17**	**9**	**1**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**1**	**4**	**2**	**—**	**—**	**7**	**2**	**—**
Beamte und Offiziere	Oberbayern .	6	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	Pfalz . . .	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Oberpfalz . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Oberfranken .	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—
	Mittelfranken	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	Unterfranken	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	Schwaben . .	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	im ganzen	**21**	**12**	**5**	**—**	**2**	**1**	**—**	**—**	**—**	**2**	**—**	**—**	**—**	**2**	**8**	**1**
Früherer Beruf nicht angegeben	Pfalz . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Oberpfalz . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	im ganzen	**2**	**2**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**2**

Übersicht V zeigt, daß von den ermittelten 331[1]) Kriegsblinden 126 oder 38,1% in einem sogenannten typischen Blindenberufe ausgebildet worden sind. Wenn man nun auch noch diejenigen Kriegsblinden, welche bis jetzt noch keine Berufstätigkeit aufgenommen, weil sie entweder nicht mehr fähig sind, einen Beruf auszuüben, oder weil sie es vorziehen, von ihrer Rente zu leben, einem bestimmten Berufe einreihen könnte, würden sich diese Ziffern vielleicht etwas ändern. Alle einschlägigen Momente in Betracht gezogen, dürfte folgende Schätzung ungefähr das Richtige treffen: das Verhältnis der Kriegsblinden, welche einen typischen Blindenberuf gelernt haben und ausüben, zu den Zivilblinden, welche sich durch dieselben Berufe ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise verdienen, dürfte sich wie 1:2 verhalten.

Die noch umstrittenen Blindenberufe (Telephonisten, Maschinenschreiber, Masseure, Musiker) haben auch bei den Kriegsblinden keinen besonderen Anklang gefunden. Es wurden im ganzen 32 von den ermittelten 331[1]) Kriegsblinden in den eben genannten Berufen zusammen ausgebildet. Das sind rund 10%. Der Grund mag zum Teil in den schlechten Erfahrungen zu suchen sein, welche die Blindenanstalten vor dem Kriege mit der Ausbildung in solchen Berufen gemacht haben. Damit ist aber nicht gesagt, daß diesen Berufen im Kriegsblindenberufswesen keine größere Bedeutung zukomme, als in dem der Friedensblinden. Die kriegsblinden Masseure haben sich feste Lebensstellungen erobert. Allerdings steht das eine auch heute noch fest, daß der Masseurberuf auch für Kriegsblinde nur in einer bestimmten Zahl, die sich nach den in den Versorgungskrankenhäusern zur Verfügung stehenden freien Stellen zu richten hat, in Frage kommt. Als selbständiger Beruf scheidet nach wie vor der Masseurberuf für fast alle Blinden aus, weil der selbständige Masseur über Fähigkeiten verfügen muß, die nur ein Sehender ausführen kann, z. B. kleinere Wundbehandlungen. Ein in München beschäftigter kriegsblinder Masseur hat selbst betont: „Nur durch gründliche Ausbildung können die Fertigkeiten, die dem blinden Masseur zu eigen sein müssen, von Kriegsblinden erreicht werden". Der betreffende Kriegsblinde war vor seiner Erblindung Studierender der Medizin und als solcher auf Grund seiner anatomischen Kenntnisse wohl in der Lage, diesen Beruf auszuüben.

Dem stehen neuere Untersuchungen von Dr. Kirchberg teilweise entgegen. Dr. Kirchberg sucht in seinem Artikel (Kriegsblinde als Masseure) „die Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, welche den Kriegsblinden bei Ergreifung des Masseurberufes im Wege stehen". Der Verfasser nennt auch den Grund, welcher ihn zu seinen Ausführungen bestimmt hat, wenn er sagt: „Der Masseurberuf ist in Wirklichkeit für viele Blinde einer der besten, die es gibt". Zwei Ursachen für die erwähnte Schwierigkeit werden angeführt: 1. Die mangelhafte Bewertung der Massage als Heilmittel bei uns in Deutschland, 2. die Scheu der Besitzer von Massageanstalten, Blinde zur Massage heranzuziehen, und „das nicht genug zu verdammende seelische Unbequemlichkeitsgefühl der Patienten, wenn sie behaupten, die Blinden täten ihnen zu leid, als daß sie sich von ihnen massieren ließen". Die gleichen Bedenken wurden in vorliegender Arbeit weiter oben gleichfalls im wesentlichen erwähnt.

Diesen Schwierigkeiten und ihren Gründen stellt Kirchberg die Forderung gegenüber: „Es ist Pflicht für die Allgemeinheit, den Blinden, in erster Linie den Kriegsblinden, diesen Beruf durch Schaffung erstklassiger Lehrstätten zugänglich zu machen, und Pflicht der Ärzte, . . . die gut ausgebildeten Blinden zu beschäftigen". Begründet wird diese Forderung durch Bejahung der zwei Fragen: 1. Sind Blinde imstande, die Massage, Heilgymnastik und Atmungsgymnastik in nicht allzulanger Zeit zu erlernen, und 2. gewährleistet dieser Beruf den Blinden ein sie auch seelisch befriedigendes Dasein? Die Bejahung der ersten Frage wird erhärtet durch die alten Erfahrungen in Japan und die neuen in England (jahrhundertealtes Blindenmonopol in Japan — Massagelehrinstitut für die Kriegsblinden in London); die der zweiten Frage durch persönliche Erfahrungen Kirchbergs und durch die günstigen Berichte aus England. Dabei gewähre den kriegsblinden Masseuren eine besondere seelische Befriedigung die Sportmassage infolge des „steten Umganges mit jugendfrischen, sportfrohen Menschen". Die beste Ausbildung will Kirchberg nicht durch Heranbildung in Spezialinstituten nach englischem Muster erreichen, sondern durch Ausbildung mit Sehenden zusammen.

Ein besonderes Gewicht erhalten diese Ausführungen durch ein Nachwort von Professor Silex, der sich auf den Standpunkt Kirchbergs stellt. Der Sozialpolitiker wird jeden Fingerzeig begrüßen, der helfen kann, die wirtschaftliche Kraft unserer Kriegsblinden zu stärken. Stabsarzt Bauer hat als Leiter der Kriegsblindenfürsorge in München in ähnlicher Weise günstige Erfahrungen gemacht wie Dr. Kirchberg.

Ähnlich wie im Masseurberuf verhält es sich mit kriegsblinden Telephonisten. Es sind nur deswegen so wenige Kriegsblinde als solche ausgebildet worden, weil die Art der Fernsprecher in den bayerischen öffentlichen Zentralen eine Verwendung von Blinden nicht zuläßt. Statt mit dem Klappensystem arbeiten fast alle öffentlichen Fernsprechbetriebe mit optischen Signalen (Glühlampen oder farbigen Schauzeichen). Es wurde behauptet, die Anstellung von Kriegsblinden als Telephonisten sei in Bayern nur eine Frage der Zeit. Allein es reimt sich nicht zusammen, wenn auf der einen Seite immer wieder betont wird, die Kriegsblinden sollen so schnell als möglich einem Berufe zugeführt werden, weil nur die Arbeit sie zufrieden machen könne, und wenn man nun auf der anderen Seite soundso viele kriegsblinde Telephonisten auf Anstellung warten läßt, weil die technischen Schwierigkeiten noch nicht behoben sind.

Nicht so schwierig sind Stellen für kriegsblinde Maschinenschreiber zu beschaffen. Blinde Maschinenschreiber erreichen mit Hilfe des Diktaphons — der Text wird von einer sehenden Person in das Diktaphon hineingesprochen und der blinde Maschinenschreiber hört ihn mittels eines Hörapparates beim Schreiben ab — fast die Arbeitsleistung Sehender.

Kriegsblinde, welche die Musik und das Klavierstimmen als Beruf gewählt haben, sind in der Übersicht nur 4 verzeichnet. Die größte Schwierigkeit für solche Blinde ist die Suche nach einer genügenden Anzahl von Kunden. Da müßte also die Energie zur Hilfe einsetzen.

III. Die Erfolge, welche die Kriegsblinden in das Blindenberufswesen getragen haben.

Schon auf dem Gebiete der noch umstrittenen Blindenberufe haben die Kriegsblinden den einen Erfolg zu verzeichnen, daß ihre Existenz durch die Ausübung dieser Berufe eine festere ist, als bei den Friedensblinden unter gleichen Umständen. Der Haupterfolg der Kriegsblinden liegt aber darin, daß tatsächlich völlig neue Berufe jetzt Blindenberufe gewor[illegible]

[1]) Die Berufsverhältnisse konnten nur für 331 Kriegsblinde ermittelt werden.

sind. Diese Erscheinung erstreckt sich auf verschiedene Gebiete, auf die Industrie, auf Beamtenstellungen und zum Teil auf die Landwirtschaft.

Ohne die Hilfe der amtlichen Fürsorge, aus eigenen Kräften, hätten auch die Kriegsblinden dies nie erreicht. Daß die Kriegsblinden imstande waren, solche Fortschritte in das Blindenberufswesen überhaupt zu tragen, liegt in erster Linie begründet in dem ihnen gesetzlich zuerkannten Recht auf unentgeltliche Berufsausbildung und auf den Anspruch auf Anstellung in allen Berufen, welche sie bis zu einem bestimmten Grade ausfüllen können. (Bei der Entscheidung hierüber dient als Richtlinie, ob der Kriegsblinde in dem betreffenden Beruf wenigstens 70 % von der Arbeitsleistung eines Sehenden im gleichen Berufe erreicht.) In zweiter Linie förderten diesen Prozeß die große Zahl der Kriegsblinden sowie die gesunde Initiative der Kriegsblinden selbst.

Zunächst zur Landwirtschaft. Von den in der Übersicht V in Betracht gezogenen Kriegsblinden waren 87 vor ihrer Erblindung Landwirte gewesen. Ein größerer oder kleinerer Teil davon — die Fragebogen lassen hierin keinen Einblick zu — waren landwirtschaftliche Arbeiter ohne eigenen Besitz. Von diesen 87 Kriegsblinden sind 16 (19 %) wieder Landwirte. Aus den Schichten der ungelernten Arbeiter und der Handwerker kommen 8 weitere kriegsblinde Landwirte hinzu, so daß wir jetzt im ganzen 24 kriegsblinde Landwirte unter den ermittelten Kriegsblinden haben. Einzelne von diesen betreiben als Nebenberuf irgendeine Flechtarbeit. Selbstverständlich haben alle diese kriegsblinden Landwirte eigenen Grundbesitz. Mit Hilfe der Kriegsblindenstiftung, des Kapitalabfindungsgesetzes und durch die Vermittlung der Landessiedlungsstelle war es auch blinden Soldaten, die nicht Landwirte waren, möglich, sich ein kleines Grundstück zu erwerben. Der Blinde kann in der Landwirtschaft viele Arbeiten fast wie ein Sehender verrichten, z. B. Viehputzen, Zugtiere ein- und ausschirren, Strohbänder herstellen, Garbenbinden, Getreidesäcke tragen usw. und dazu die meisten Arbeiten im Gemüsegarten. Von großem Wert für den blinden Landwirt ist die sehende Gattin. Die bisherigen Erfahrungen, welche die Fürsorge mit den kriegsblinden Landwirten gemacht hat, haben sehr befriedigt und es gibt für den Blinden vielleicht keine bessere Sicherung seiner Existenz und Selbständigkeit und keinen abwechslungsreicheren Beruf als den landwirtschaftlichen. Darin liegt auch die Bereicherung, welche das Blindenberufswesen durch den Eintritt der Landwirtschaft in die Zahl der Blindenberufe erfahren hat.[1])

Die Erfolge aber, welche die soziale Kriegsblindenfürsorge dadurch erzielte, daß sie den Kriegsblinden die Werkstätten der Fabriken geöffnet hat, sind wichtiger und weittragender als die eben genannten. Es hat vor dem Kriege Menschen gegeben, welche nach ihrer Erblindung ihr Anwesen weitergeführt und geleitet haben, aber blinde Industriearbeiter hat es nicht gegeben. Es hat weder Industriearbeiter gegeben, welche nach eingetretener Erblindung ihren Beruf wieder ausüben konnten oder auch durften, noch weniger aber Menschen, welche nach dem Verlust des Augenlichtes aus einem anderen Beruf in den eines Industriearbeiters hätten übergehen können. Selbst wenn das von fürsorglich-sozialer Seite aus möglich gewesen wäre, vom rechtlichen, besonders versicherungsrechtlichen Standpunkt aus wäre es eine Unmöglichkeit gewesen. Aber durch einen Erlaß des Reichsversicherungsamtes (Abteilung für Unfallversicherung) vom 5. April 1917 wurde zu dieser rechtlichen Seite der Beschäftigung von kriegsblinden Industriearbeitern folgendes verlautbart: „Das Reichsversicherungsamt hat sich mit der Beschäftigung von Blinden in gewerblichen Betrieben einverstanden erklärt, wenn der zuständige staatliche Aufsichtsbeamte und der technische Aufsichtsbeamte der in Betracht kommenden Genossenschaft übereinstimmend der Auffassung sind, daß besondere Gefahren für die Beschäftigung von Blinden in dem betreffenden Betriebe nicht vorliegen".

Seit 1916 sind in den einzelnen Bundesstaaten teils von fürsorgeamtlicher Seite, teils von seiten privater Unternehmer zahlreiche Versuche vorgenommen worden, wo und wie Kriegsblinde in einem gewerblichen Betriebe erfolgreich und lohnend beschäftigt werden können. Die hauptsächlichsten Industriezweige, in welchen Kriegsblinde teils nur versuchsweise, teils dauernd beschäftigt wurden, sind nach Niepel: 1. Steinbearbeitung, 2. Porzellanfabrikation, 3. Stahlfedernindustrie, 4. Metallknöpfeindustrie, 5. Glühlampenfabrikation, 6. Uhrenindustrie, 7. Instrumentenbau, 8. Fabrikation optischer Instrumente, 9. Werkstätten für Massenherstellung, Apparate, Werkzeuge, Maschinenteile, 10. Seifenfabrikation, 11. Textilindustrie einschl. Verarbeitung von Papiergespinsten, 12. Matratzenherstellung, 13. Papierfabrikation, 14. Kartonagenfabrikation, 15. Bonbons- und Schokoladefabrikation, 16. Tabakindustrie, 17. Schuhmacherei. In allen diesen Industrien hat der „Ausschuß zur Untersuchung für Arbeitsmöglichkeiten für Blinde" Versuche angestellt und zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten gefunden. Besonders viele Arten von Blindenarbeiten bieten die Industrien unter den Nummern 2, 9, 11 und 13; davon bietet die unter Nr. 9 allein 57 verschiedene Beschäftigungsarten. Zahlreich sind auch die Apparate und Maschinen, welche der Blinde bedienen kann: unter Nr. 2 die Drehscheibe, unter Nr. 3 die Biegepresse, unter Nr. 6 das Höhrrohr beim Prüfen von Weckeruhren, unter Nr. 9 die Gewindeschneidemaschine, die Fußhebelpresse, die Fräsmaschine, die Bohrmaschine, die Späneentölungsmaschine, die Rundschleifemaschine für Stifte und Rollen, unter Nr. 11 die Tuchtrockenmaschine, unter Nr. 17 die Handpresse zum Pressen der Absätze usw.[1])

Zusammenfassend kann über all diese Versuche folgendes gesagt werden. Die Beschäftigungsmöglichkeit für Blinde in gewerblichen Betrieben ist eine sehr mannigfaltige. In der Hauptsache handelt es sich um Arbeiten, welche nicht zu komplizierte Handgriffe verlangen, um das Bedienen einfacher Apparate und Maschinen und um Verrichtungen, bei denen der Blinde durch einen gut ausgebildeten Tast- und Gehörsinn weitgehende Unterstützung finden kann. Besondere persönliche Eigenschaften wie Geschicklichkeit, musikalische Begabung, werden den einzelnen Blinden auch für Qualitätsarbeiten verwendungsfähig machen. Die Verdienstverhältnisse sind für Blinde in der Industrie wesentlich günstiger als bei den üblichen Blindenhandwerken. Einzelne Großbetriebe haben sogar eigene Werkstätten eingerichtet, in welchen nur Kriegsblinde arbeiten.

In Übersicht V sind 37 Industriearbeiter eingetragen, eine gewaltige Zahl, wenn man bedenkt, daß es sich um blinde Männer handelt. Diese Zahl dürfte aber

[1]) Inzwischen, seit Fertigstellung dieser Abhandlung, haben sich die Urteile über die Landwirtschaft als Kriegsblindenberuf etwas zurückhaltender gestaltet. Dem sei Rechnung getragen durch den Hinweis auf Uhthoffs Schrift: „Über das Schicksal der Kriegsblinden und ihre Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden Schlesiens. Breslau 1921."

[1]) Ganz Ausführliches hierüber in: „Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kriegsbeschädigten in der Industrie", von Fel. Krais, Stuttgart 1916.

noch wesentlich größer sein. Sind doch schon allein bei den Isaria-Zählerwerken in München 12—15 Kriegsblinde beschäftigt. Es ist möglich, daß die 8 Kriegsblinden, welche in der Übersicht V für Oberbayern als Hilfsarbeiter erwähnt sind, bei den Isaria-Zählerwerken arbeiten. Allein die betreffenden Kriegsblinden haben sich selbst auf dem Fragebogen als Hilfsarbeiter bezeichnet, während die andern sich ausdrücklich Industriearbeiter nennen.

Das Bestreben, die Kriegsblinden womöglich ihren alten Berufen zu erhalten, wie auch der von den Kriegsblinden selbst erbrachte Beweis, daß sie wohl imstande sind, höhere Berufe voll auszufüllen, haben den Kriegsblinden auch den Zugang zu akademischen Berufen aufgetan. Dies ist als ein Höhepunkt im Blindenbildungswesen anzusprechen. Was in der Geschichte der Blindenbildung fast wie ein Wunder erzählt wird, daß Fräulein von Paradis[1]), im ersten Lebensjahr erblindet, durch ihr Klavierspiel und ihren Gesang an allen Höfen Europas Bewunderung erweckt hat, daß Milton noch als Blinder einen großen Teil seines schönsten Werkes geschaffen, daß Saunderson, seit dem ersten Lebensjahre blind, Professor der Mathematik war, daß Faucett, mit 18 Jahren erblindet, sogar Generalpostmeister von England wurde, daß die taubstumm-blind geborene Helen Keller ihre Biographie schreiben konnte usw., das sehen wir heute in vielen Fällen auf einmal zur Tatsache geworden. Ein kriegsblinder Taubstummenlehrer in Nürnberg ist jetzt wieder Taubstummenlehrer. Wir haben in Bayern außerdem einzelne Kriegsblinde in Stadträten, in Rentämtern, Kriegsblinde als Blindenlehrer, kriegsblinde Bibliothekare, kriegsblinde Kaufleute, kriegsblinde Studenten. Sie alle brauchen kein Blindenhandwerk mehr zu lernen, damit sie ihr Brot verdienen können. Und damit besteht auch das Wort von Gerhardts nicht mehr ganz zu Recht, daß die Blinden das höhere Studium nicht ergreifen sollen, wenigstens nicht für die Kriegsblinden.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst und eine soziale Tat unserer amtlichen Fürsorge, daß sie selbst die kriegsblinden Akademiker größtenteils ihrer früheren Berufsschicht erhalten hat, daß sie alle Kriegsblinden, soweit es möglich war, wirtschaftlich zu heben versucht und viele gehoben hat, daß sie jedem einzelnen Kriegsblinden, bei dem wenigstens die notwendigsten Voraussetzungen noch vorhanden waren, zu Beruf und Erwerb geholfen hat. Für die Kriegsblinden selbst aber muß das Bewußtsein, daß man ihr körperliches Gebrechen achtet und ehrt, und daß sie selbst nicht abseits vom Leben stehen müssen, eine Genugtuung und Befriedigung sein.

Im Auftrage des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gab Felix Krais 1920 den „Ratgeber für die Kriegsbeschädigten aller geistigen Berufe“ heraus. Das Buch ist aus dem Bestreben entstanden, allen kriegsbeschädigten Angehörigen geistiger Berufe nach Möglichkeit einen Berufswechsel zu ersparen, und „allen den vielen aus ihrer Bahn herausgeworfenen deutschen Kriegern . . . diejenigen Verwendungsmöglichkeiten zu zeigen, die für ihre Verletzungsart in Betracht kommen können“. Der Reihe nach werden sämtliche geistigen Berufe von kompetenten Mitarbeitern daraufhin untersucht, wieweit sie für die einzelnen Kriegsbeschädigten aller Art noch Aussicht auf erfolgreiche Verwendung bieten. Dabei sind die augenverletzten Krieger eingeteilt in 1. solche, welche das Sehvermögen nur auf einem Auge ganz oder teilweise eingebüßt haben, 2. solche, bei denen auch das zweite Auge gelitten hat, und endlich 3. solche, welche vollständig oder doch „praktisch blind“ sind. Hier die einzelnen Berufe nach den 3 genannten Kategorien der Augenverletzten durchzugehen, hätte wohl nicht mehr Bedeutung als die einer unnötigen Wiederholung. Allgemein sei erwähnt, daß die Unbrauchbarkeit des einen Auges bei völliger Gesundheit des andern meist keine beruflichen Schwierigkeiten bereitet, bei Malern und Bildhauern höchstens in der Übergangszeit. Eine Ausnahme hierbei bilden die Schauspieler, für welche der Verlust des einen Auges manche Behinderung bedeutet. Er beeinträchtigt vor allem die Elastizität und Gewandtheit. In ähnlicher Weise hinderlich ist das Fehlen des einen Auges für Apotheker, verliert aber in kleineren Apotheken seine Bedeutung fast ganz.

Wenn auch das zweite Auge gelitten hat, so ist es bei gewissen Berufen, wie Malern und Bildhauern, geraten, diesen Beruf dann aufzugeben, wenn die weitere Ausübung des Berufes die noch vorhandene Sehschärfe mindern oder gänzlich stören würde. Dies festzustellen ist Sache des behandelnden Facharztes. Für den Beruf des praktischen Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes kommen solche Augenverletzte nicht mehr in Frage; desgleichen nicht mehr für den Apothekerberuf mit Ausnahme kleinerer Apotheken und für die Verwendung als höhere Baubeamte. Stark erschwert ist die Verwendung im Volksschuldienst oder höheren Lehrdienst, „besonders was Aufrechterhaltung der Disziplin, Verwendung des Anschauungsmaterials, Benutzung der Kreide usw. betrifft“, ebenso in der praktischen Landwirtschaft wie in der landwirtschaftlichen Organisations- und Lehrtätigkeit. Im höheren kommunalen Dienst ist bei vorhandenen Hilfskräften eine Verwendbarkeit nicht ausgeschlossen. In manchen Berufen, wie in den eben genannten und im Forstdienst z. B., vermag unter Umständen die Versetzung vom Außendienst in den Innendienst abzuhelfen.

Bei gänzlicher Erblindung und «praktischer Blindheit» scheiden eine Reihe von geistigen Berufen für die Betroffenen im allgemeinen ohne weiteres aus: Maler, Bildhauer, Ärzte, katholische Theologen, Techniker. Andere Berufsarten wie Justizdienst, evangelische und israelitische Theologie, Post- und Telegraphendienst, Zoll- und Steuerverwaltung, Staatsfinanzdienst, Schriftstellertum, setzen außergewöhnliche Begabung, kräftige Gesundheit und eiserne Energie des Kriegsblinden sowie weitgehendes Entgegenkommen der vorgesetzten Behörden voraus. Man wird bei Kriegsblinden in solchen Berufsstellungen immer von Ausnahmen sprechen dürfen und es wird sich fast ausnahmslos um Kriegsblinde handeln, die in ihrem früheren Berufe wieder verwendet werden sollen, bzw. um solche, welche sich bereits vor ihrer Erblindung in der Vorbereitung auf einen dieser Berufe befanden. Bei den Kriegsblinden letzterer Art darf nicht übersehen werden, daß die Vollendung ihrer Studien ohne Zweifel eine Hebung des Selbstgefühls, einen „moralisch wichtigen Erfolg“ für sie bedeutet, was ganz wesentlich geeignet sein dürfte, den gebildeten Kriegsblinden ihr Schicksal leichter tragen zu helfen.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß immerhin ein Unterschied zwischen einem vollsinnigen Beamten und einem kriegsblinden Beamten, ob er nun staatlich oder privat angestellt ist, bestehen bleiben wird. Der vollsinnige Beamte wird angestellt, weil er für Gegenwart und Zukunft eine vollwertige Arbeitskraft darstellt, also auf Grund eines zukünftigen Verdienstes, das er sich um seinen Arbeitgeber erwerben wird. Beim kriegsblinden Beamten handelt es sich gewöhnlich nicht um eine absolut vollwertige Arbeitskraft, a[illegible]

[1]) Die Beispiele sind Dr. W. Haberlings angegebenem Werke entnommen.

dieses Weniger an Arbeitsleistung ist reichlich vergütet durch jene Opfer des Kriegsblinden für die Allgemeinheit, welche in der Vergangenheit liegen.

Eines darf als Abschluß hier nicht unerwähnt bleiben, was auch Dr. Uhthoff besonders betont, die Bedeutung einer anpassungsfähigen Gattin für den blinden Akademiker. Die sehende Frau wird dem blinden Geistesarbeiter seinen Beruf ungemein erleichtern können, ganz besonders dann, wenn sie sich selbst in das Arbeitsfeld ihres Mannes eingearbeitet hat. Sie kann z. B. die Korrekturarbeiten des blinden Lehrers besorgen, sie wird ihrem Manne beim Studium der Fachliteratur eine erhebliche Stütze sein können, welche „durch keine bezahlte Hilfskraft auch nur annähernd ersetzt werden kann".

D. Kriegsblindenehe.

I. Allgemeines.

Aus dem, was im vorausgehenden bei den Rentenbezügen und bei den Berufsstellungen der Kriegsblinden gesagt wurde, geht hervor, daß die meisten der kriegsblinden Soldaten heute ihr hinreichendes Auskommen haben. Doch das allein würde noch nicht zugunsten einer Kriegsblindenehe sprechen, wenn nicht andere Gründe hinzukämen. Aber die Statistik hat auch gezeigt, daß sie fast alle gesunde, kräftige Männer sind, welchen nur das Augenlicht fehlt. Mit Krankheiten, welche eine Ehe aus rassehygienischen Gründen verbieten würden, sind sie nicht behaftet. Kurz die wirtschaftlichen und physiologischen Umstände sprechen nicht gegen eine Verheiratung der Kriegsblinden.

Aber auch die nötigen seelischen, gefühlsmäßigen Bedingungen sind bei ihnen ebenso gegeben wie bei den Vollsinnigen. Gewiß, das fehlende Auge erschwert den Blinden die richtige Wahl. Aber während beim Sehenden das Auge bei der Gattenwahl die Hauptrolle spielt, wirkt beim Blinden das Gehör entscheidend. H. Truc, der geradezu begeistert von der Kriegsblindenehe spricht, sagt so: „Es gibt nicht nur eine physionomie visuelle, sondern auch eine physionomie auditive", und weiter: „La phonographie correspond à la photographie". Jene physionomie auditive deutet dem Blinden Alter, Charakter und selbst Gefühle der Erwählten an. Sogar wir Sehenden sprechen ja von einer dunklen Stimme usw. Man braucht diese Redensarten bloß wörtlich zu nehmen, dann kommt man zu denselben Resultaten wie H. Truc. Zudem ist die Verfeinerung gerade des Gehörsinnes bei den Blinden eine derartig subtile, wie es beim Sehenden niemals der Fall ist schon aus dem einen Grunde, weil der Vollsinnige nicht darauf angewiesen ist, da ihm ja das Auge sagt, was dem Blinden oft das Ohr allein vermitteln muß. Demnach zeigt sich also auch von der psychischen, der seelisch-gemütlichen Seite kein Hindernis für die Verheiratung der Kriegsblinden.

Dazu kommen aber positive Gründe, welche die Kriegsblindenehe direkt empfehlen. Der Sehende ist im häuslichen und im Erwerbsleben auf eine Frau nicht angewiesen, wohl aber der blinde Kaufmann, der blinde Landwirt usw. Für den Blinden bedeutet die sehende Frau eine wahre Wohltat. „Ihm gibt sie sozusagen das sehende Auge wieder." Sie ist Stütze und Beraterin und gibt ihm das moralische und seelische Gleichgewicht erst ganz. Man braucht nur ledige Kriegsblinde zu fragen, sie sehnen sich gewöhnlich nach einer passenden Frau. Auf der anderen Seite gibt es sicher „edle Frauen, welche die Ehe mit einem Kriegsblinden als eine Art Apostolat betrachten würden". Von Kriegsblinden selbst wie von fürsorgeamtlicher Seite wird versichert, daß die meisten Kriegsblindenehen sehr glücklich sind. Das größte und am schwersten zu überwindende Hindernis für die Frau eines Kriegsblinden dürfte allerdings die Neigung mancher Kriegsblinden zu großem Mißtrauen sein. Nicht selten heiraten Kriegsblinde ihre ehemaligen Krankenschwestern, von welchen sie während der Heilbehandlung gepflegt und geführt worden sind. Natürlich kann der Kriegsblinde sich mit jeder Frau verheiraten, mit der der Sehende eine Ehe schließen kann, nur nicht mit blinden Frauen; denn Ehen zwischen Blinden unter sich sind auf alle Fälle ein soziales Übel.

Aufgabe der sozialen Fürsorge wird es sein, die einzelnen Kriegsblinden in dieser Frage zu beraten. Es ist vielleicht in vielen Fällen eine soziale Pflicht für die Leiter der amtlichen Kriegsblindenfürsorge, den einzelnen Kriegsblinden zur Ehe sogar zu ermutigen. Beratung ist nötig; denn nicht jede Frau eignet sich als Gattin eines Kriegsblinden. Von ethischen und moralischen Gesichtspunkten abgesehen, darf der Grund zur Ehe für die Frau nicht „das Rentenpolster des Kriegsblinden" sein und auch nicht das Mitleid mit demselben. Denn es allein hält nicht den Enttäuschungen stand und auch nicht den Anforderungen, welche eine solche Ehe an die Frau stellt.

Von seiten der sozialen Fürsorge ist geplant, in Verbindung mit sozial arbeitenden Frauenvereinen das Familienleben der Kriegsblinden zu überwachen in der Weise, daß regelmäßige Besuche gemacht werden sollen, damit bei Erkrankungen der Frau eines Kriegsblinden diesem rechtzeitig an die Hand gegangen werden kann. Auch eine rein karitative Wochenhilfe, nicht etwa im Sinne der Sozialversicherung, in der Form, daß sich solche Frauenvereine bei derartigen Gelegenheiten der Mutter wartend und pflegend annehmen und gleichzeitig auch dem Kriegsblinden den Haushalt führen, würde hierher gehören.

II. Zur Statistik über den Familienstand der Kriegsblinden.

Übersicht VI befaßt sich mit dem Familienstand der ermittelten Kriegsblinden. Sie zeigt, daß 32,6 % aller in Betracht kommenden Kriegsblinden ledig, 64,0 % verheiratet sind. Bei den Verheirateten sind 7 Rubriken gemacht, um gleichzeitig die Kinderzahl der einzelnen Verheirateten nachzuweisen. Die Zahl der verwitweten und geschiedenen Kriegsblinden fällt kaum ins Gewicht.

Übersicht VI. Familienstand.

Regierungsbezirk	Von den ermittelten 331 bayerischen Kriegsblinden sind												
	ledig	Familienväter mit Kindern							verwitwet	geschieden	Außereheliche Kinder haben	Ohne Angabe
		0	1	2	3	4	5	6 u. mehr				
Oberbayern .	30	9	10	14	3	1	1	1	1	1	1	—
Niederbayern .	15	4	4	2	5	—	—	1	—	—	—	—
Pfalz	7	—	4	5	7	4	1	—	—	—	—	—
Oberpfalz . .	8	2	4	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Oberfranken .	8	10	7	6	3	—	2	—	—	1	—	—
Mittelfranken .	6	17	21	10	5	2	3	—	—	—	—	3
Unterfranken .	14	—	12	3	1	1	1	1[1]	—	—	—	—
Schwaben . .	20	10	5	3	2	2	2	1[1]	—	1	—	—
Staat	**108**	**52**	**67**	**43**	**27**	**10**	**11**	**5**	**1**	**3**	**1**	**3**
v. H.	32,6	215 = 64,0							0,3	1,0	0,3	1,0

[1]) 9 Kinder.

Übersicht VII soll vorstehende Übersicht vervollkommnen. Sie untersucht und ordnet die Kriegsblinden nach dem Lebensalter, wobei Altersgruppen von je 5 Jahren gewählt sind. Die absoluten Zahlen der Ledigen steigen bis zum 30. Lebensjahr und fallen von da ab in gewisser Regelmäßigkeit. Die Prozentsätze dagegen fallen von Anfang an und zwar deshalb, weil die absoluten Zahlen der verheirateten Kriegsblinden sich weit stärker aufwärts bewegen (von 23 bis 75), als die der ledigen (von 35 bis 40).

Übersicht VII. Die Kriegsblinden nach dem Lebensalter.

Familienstand	Zahl der Kriegsblinden im Alter von . . . . Jahren												Alter nicht angegeben
	20 bis 25	v. H.[1])	25 bis 30	v. H.	30 bis 35	v. H.	35 bis 40	v. H.	40 bis 45	v. H.	45 bis 50	v. H.	über 50	
Ledig	35	60,3	40	34,5	14	22,6	6	15,4	4	12,1	1	5,3	—	—
Familienväter mit														
1 Kind . . .	6	10,3	32	27,6	20	32,8	7	17,9	4	12,1	1	5,3	—	—
2 Kindern . .	2	3,5	13	11,2	10	16,1	6	15,4	9	27,3	2	10,5	1	3
3 „ . .	—	—	4	3,4	3	4,8	6	15,4	10	30,3	4	21,0	—	—
4 „ . .	—	—	1	0,9	1	1,6	4	10,3	2	6,1	3	15,8	—	—
5 „ . .	—	—	—	—	—	—	5	12,8	—	—	5	26,3	1	—
6 u. mehr Kindern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,0	2	10,5	1	—
Ohne Kinder . .	15	25,9	25	21,5	12	19,4	4	10,3	3	9,1	1	5,3	—	1
Verwitwet . . .	—	—	—	—	1	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschieden . . .	—	—	1	0,9	1	1,6	1	2,5	—	—	—	—	—	3
Ohne Angabe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

[1]) = Prozentanteil an der Gesamtzahl der Altersgruppen.

Bei den Verheirateten ohne Kinder ist der Prozentanteil bei der jüngsten Altersgruppe am größten und fällt stetig bis zur höchsten Altersgruppe. Bei den Verheirateten mit 1 Kind steigt der Prozentanteil bis zu 35 Jahren und fällt von da ab. Unregelmäßig verläuft die Linie bei den Verheirateten mit 2, 3 und 4 Kindern, bei denen mit 6 und mehr Kindern steigt sie von den mittleren Gruppen bis zu den ältesten. Bei denen mit 5 Kindern fehlt die durchlaufende Linie.

Übersicht VIII. Wie viele bayerische Kriegsblinde haben vor bzw. nach ihrer Erblindung geheiratet? Wie viele sind ledig?

Familienstand	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Staat	v. H. der Gesamtzahl
Verheiratet										
vor ihrer Erblindung	18	7	21	5	8	19	9	10	97	26,6
nach „ „	35	19	13	4	17	38	8	18	152	41,6
Ledig	34	9	8	10	10	10	13	22	116	31,8
Zusammen	**87**	**35**	**42**	**19**	**35**	**67**	**30**	**50**	**365**[1])	**100,0**

Dadurch, daß die Bayerische Landeshauptfürsorgestelle die neueren Fragebogen der Kriegsblinden Bayerns dem Verfasser zur Verfügung stellte, ist es möglich geworden, hier die Kriegsblindenehen auch unter dem interessanten Gesichtspunkt zu betrachten, ob die einzelnen Kriegsblinden vor oder nach ihrer Erblindung geheiratet haben. Übersicht VIII weist nun die überraschende Tatsache auf, daß von allen Kriegsblindenehen 60,0 % nach der Erblindung des Mannes geschlossen wurden. Besonders stark kommt diese Erscheinung in Altbayern wie in Ober- und Mittelfranken zum Ausdruck. Ein Grund hierfür ist zweifelsohne — wenigstens für Altbayern vor allem — der Umstand, daß viele von den hier in Frage kommenden Blinden vorher landwirtschaftliche Arbeiter waren, als welchen es ihnen kaum möglich war, an die Verwirklichung einer Heirat zu denken.

Daß dagegen in der Pfalz unter 34 verheirateten Kriegsblinden 21 schon vor ihrer Erblindung geheiratet haben, mag seinen Grund darin haben, daß gerade in der Pfalz die Industriearbeiter und Bergleute vor dem Kriege in sehr jungen Jahren geheiratet haben.

Ein letztes, was aus der Übersicht nicht hervorgeht, soll nicht unerwähnt bleiben, daß nämlich die meisten der Kriegsblinden, welche nach dem Verlust des Auges sich verehelichten, schon innerhalb eines Jahres nach ihrer Erblindung eine Familie gegründet haben. Es dürften dies 4/5 der Fälle sein.

[1]) Nach den Fragebogen über Kriegsblinde bei der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle.

Schluß.

Soziale und wirtschaftliche Stellung der Kriegsblinden im Vergleich mit den Zivilblinden.

Im Laufe der Darlegungen hat sich gezeigt, daß die gesetzliche Fürsorge die Rentenversorgung in einer Weise ausgebaut hat, daß sie weitgehenden sozialen Anforderungen gerecht wurde. Daneben stand lange Zeit als wohlorganisiertes und wohlgegliedertes Gebäude die soziale Fürsorge, welche ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen hat und es gleichzeitig übernommen hat, etwaige Lücken und Mängel der gesetzlichen Fürsorge auszufüllen und auszubessern. Dem Zusammenwirken der beiden Fürsorgegruppen war es und ist es noch zu danken, daß unsere Kriegsblinden einerseits mindestens auf derselben sozialen Stufe stehen, auf der sie vor ihrer Erblindung standen und daß sie anderseits wirtschaftlich gesichert wieder ins Leben treten. Es hat sich auch gezeigt, daß die Kriegsblinden mit einer besonderen Mütterlichkeit von der Fürsorge behandelt werden, wie sie selbst anderen Kriegsbeschädigten nicht zuteil wird. Die blinden Soldaten verdienen es; denn sie haben schließlich das Edelste hingegeben, was der Mensch besitzt und sind schwerer heimgesucht als fast alle anderen.

Aber es gibt in Bayern noch über 3000 andere Blinde, welche von Geburt an blind sind oder durch einen Unfall, eine Krankheit ihr Augenlicht früher oder später verloren haben. Es wurde dargelegt, daß die Fürsorge für die Friedensblinden, die Errungenschaften der modernen Pädagogik und einschlägigen Technik die Basis waren, auf der sich das Kriegsblindenfürsorgewesen sicher aufbauen konnte. Die Kriegsblindenfürsorge wurde stattlich ausgebaut, aber die Fürsorge für die Friedensblinden ist nahezu auf dem Vorkriegsstand stehen geblieben. Die Presse w[ar] in den letzten Jahren voll von Klagen der Altpensionä[re]

also auch vieler blinder Pensionäre. Der Kriegsblinde bekommt zu seiner Vollrente noch die Hilflosenzulage. Wer gibt dem pensionierten Zivilblinden eine Hilflosenpensionszulage? Der Kriegsblinde hat gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Berufsausbildung, der Friedensblinde nicht. Den Kriegsblinden sind Stellungen und neue Berufe eröffnet worden, welche den Friedensblinden immer noch verschlossen sind.

Die Kriegsblinden haben viel Nutzen aus der Fürsorge für die Friedensblinden gezogen; aber noch besteht keine Gewähr, daß die Friedensblinden auch aus den Fortschritten der Kriegsblindenfürsorge werden Vorteile ziehen können. Die Zahl der Kriegsblinden ist eine beschränkte, die sich nicht mehr vermehrt, sondern nur noch verringert und in spätestens 70 Jahren gleich Null sein wird. Die soziale Fürsorge muß zu ermöglichen suchen, daß bis dahin und dann wenigstens die Friedensblinden in den Genuß der Vorteile einrücken, deren sich jetzt die Kriegsblinden allein erfreuen. Es ist kein Wunder, sondern eine rein menschliche Erscheinung, daß die beiden Gruppen, Kriegsblinde und Zivilblinde, bislang getrennte Lager waren. Die Zivilblinden kennen ihre eigene Not und wissen von der besseren Lage der Kriegsblinden. Ein zivilblinder Korbmacher, Bürstenbinder oder Stuhlflechter verdiente im Sommer 1921 — nach Erkundigungen, die beim „Bayerischen Blindenhort" und beim „Blindenerwerb", zwei Münchener Blindenvereinen, eingezogen wurden — allerhöchstens 100 ℳ in der Woche. Damit vergleiche man die von der Direktion der Isaria-Zählerwerke mitgeteilten Arbeitslöhne der kriegsblinden Industriearbeiter! Ein lediger kriegsblinder Arbeiter verdiente dort pro Stunde 2 ℳ Grundlohn + 1,80 ℳ Teuerungszulage, also pro Stunde 3,80 ℳ, oder pro Tag 30,40 ℳ, oder pro Woche 182,40 ℳ bei achtstündiger Arbeitszeit, oder nahezu das Doppelte eines blinden Korbflechters. Es ist eine billige Forderung, wenn man verlangt, daß die Stellung der Zivilblinden wenigstens in Hinsicht auf Arbeitsverdienstmöglichkeiten zur Höhe der Stellung der Kriegsblinden gehoben werden muß.[1]) Schärfere gesetzliche Betonung der Fürsorge für Erwerbsfähigmachen der Friedensblinden durch Anwendung des Einstellungszwangsgesetzes auch auf geeignete Zivilblinde wäre unumgänglich notwendig. Abgeordneter Rieß und Genossen hatten vor einiger Zeit im Bayerischen Landtag an die Staatsregierung die Anfrage gestellt, ob sie bereit sei, auch für die Zivilblinden ähnliche Vorkehrungen zu treffen zur Sicherung ihrer Existenz, wie dies inzwischen auf dem Gebiete der Kriegsblindenfürsorge geschehen sei. Die Staatsregierung hat nun darauf geantwortet: „daß die Schwäbische Ein- und Verkaufsgenossenschaft gewerbetreibender Blinder in Augsburg, die sich besonders die Beschaffung des für die Blindenberufe wie das Korbmacher- und Bürstenmacherhandwerk notwendigen Materials und den Absatz der von den blinden Mitgliedern hergestellten Waren zur Aufgabe macht, in gleicher Weise Kriegs- und Zivilblinde umfasse. Sie hat sich kürzlich bereit erklärt, ihren Wirkungskreis zunächst versuchsweise auf ganz Bayern auszudehnen."[2]) Doch dies ist nicht viel mehr, als ein Tropfen auf heißem Stein. Auch schon der Blindenlehrerkongreß in München im Jahre 1895 hat nach neuen Wegen gesucht, wie man den Friedensblinden, besonders den Späterblindeten, am besten helfen könnte. Eine durchgreifende Änderung in diesem Fürsorgezweig hat er nicht gebracht. Die Lage der Späterblindeten ist nach wie vor keine gute. Es sei durchaus nicht verkannt, daß ein rasches Eingreifen zugunsten der Friedensblinden bei den jetzt zu Gebote stehenden Mitteln nicht möglich ist. Daß die Lage der Zivilblinden keine bessere ist, ist nicht eine Schuld der Gegenwart, sondern der Vergangenheit und erst die ferne Zukunft wird diese Schuld begleichen können.

[1]) „Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter" vom 6. April 1920 brachte in dieser Sache in § 7 des Gesetzes gewisse Vorteile auch für die Friedensblinden. (Weigert-Wölz, obiger Titel, 3. Auflage, Voß, Berlin 1921.)

[2]) Siehe Seite 8 ff.

Literatur-Verzeichnis.

Bielschowsky A., Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge, Marburg 1916.

v. Gerhardt F., Abriß der Blindenkunde.

Haberling W., Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin 1918.

Kirchberg Dr., Kriegsblinde als Masseure, in Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge", 6. Jahrg., Nr. 2/3, Berlin, September 1921.

Krais Fel., Ratgeber für die Kriegsbeschädigten aller geistigen Berufe, Stuttgart 1920.

Niepel E., Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde in gewerblichen Betrieben.

Nothaas J., Artikel „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge" in Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Jahrg. 1921 Heft 1.

Schaidler A., Ausbildung und Berufstätigkeit der Kriegsblinden. Vortrag, Berlin 1916.

Schweyer Fr., Deutsche Kriegsfürsorge, München 1918.

Silex P., Neue Wege in der Kriegsblindenfürsorge, Berlin 1916 und Über Kriegsverletzungen des Sehorgans und Kriegsblindenfürsorge, Jena 1916.

Stephan A., Das Hochschulstudium der Blinden, Marburg.

Uhthoff Dr. Kurt, Über das Schicksal der Kriegsblinden und ihre Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsblinden Schlesiens, Breslau 1921.

Wätzold P., Die Beurteilung der Blindheit in Zeitschrift für ärztl. soziales Versorgungswesen, 1. Jahrg. Heft 1, April 1921.

Weigert-Wölz, Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Vossische Buchhandlung, Berlin 1921, 3. Auflage.

Mondolfo Lavinia, Come si rieducano i soldati ciechi? Milano 1917.

Truc H., Soldats aveugles — aveugles de guerre. Montpellier 1917.

Bayerische Kriegsinvaliden-Fürsorge, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern 1915.

Der Blindenfreund, Zeitschrift, Düren, Jahrg. 1919/20.

Die Ausführungsbestimmungen zum neuen RVG.

Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, 1.—3. Jahrg. 1919—1921.

Satzungen der Bayerischen Blindengenossenschaft für das gesamte Blindengewerbe, e. G. m. b. H., Augsburg 1921.

Satzungen des Bundes erblindeter Krieger 1918.

Verfassung der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte, Berlin 1915/16.